

JOHANNES KALWODA, Wien

## Ernst Schönbauer (1885–1966)

### Biographie zwischen Nationalsozialismus und Wiener Fakultätstradition\*

*The Austrian farmer, politician and academic Ernst Schönbauer (1885–1966) had a self-willed and versatile personality. In his teaching and research he did not restrict himself to his actual discipline, i.e. Roman Law, but he also knew well how to point out developments in legal history up to the present day.*

*Even before 1938, Schönbauer had shown an affinity for National Socialism, albeit without having been a party member. As a prospective and then as an actual party member he looked after people persecuted by the system between 1938 and 1945. In his function as Dean of the Faculty of Law (1938–1943), for instance, he upheld the traditional Austrian way of making new appointments to vacant chairs, a procedure which was contrary to the national socialist 'Führerprinzip'. He also proved stamina when various party organizations tried to influence him. This also meant that he did not leave his post as Dean at a time when attempts were made from different sides to remove him from his office because of his non-conformism. He left when the opposition against him had come to*



*an end. He did not echo what the respective rulers or moving forces in the Austrian corporative state and during National Socialism said, which exposed him repeatedly to vehement criticism or entailed disadvantages.*

*He felt hurt when he was dismissed from university after 1945, an act he considered dishonourable. However, this did not stop him from remaining true to academia – especially to the Austrian Academy of Sciences – by being immensely productive until the end of his life. He remained vulnerable when the well-being of his family was at stake; for their sake he eventually refrained from realizing his political ambitions in the Second Republic.*

---

\* Ein herzliches Danke für Auskünfte ergeht an: Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ludwig Adamovich (Ihm und Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl dankt der Autor für die kritische Durchsicht des Ms.), Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Theo Mayer-Maly †, Dr. Ernst und Dr. Herbert Schönbauer, Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Fritz Schwind.

## 1. Vorbemerkung

Wenngleich Ernst Schönbauer heute einer breiten Öffentlichkeit ein Unbekannter<sup>1</sup> ist, so ist er es keineswegs für die Wissenschaftsgeschichte. Bereits zu Schönbauers Lebzeiten, aus Anlass seines 80ers, erschien ein Festheft, dem eine Würdigung von Schönbauers Arbeiten vorangestellt ist.<sup>2</sup> Nekrologe wurden zwei verfasst, einer, auf Wunsch Schönbauers, von Alphons Lhotsky (1903–1968), der andere, Schönbauers wissenschaftliches Werk würdigend, von Theo Mayer-Maly (1931–2007).<sup>3</sup> Eine nicht ganz fehlerfreie Schrift erschien in einer parteinahen Reihe.<sup>4</sup> Mit zunehmendem Fokus auf die Person Schönbauer wurden in der Literatur Teilaspekte wie der Status der Romanistik in der Rechtswissenschaft oder das hochschulpolitische Wirken während der Zeit des Nationalsozialismus ab den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts besprochen.<sup>5</sup> Ein umfassendes und abschließendes Bild der vielfältigen Person Ernst Schönbauer, das seinem Lebenswerk auf politischem,<sup>6</sup> universitärem und wissenschaftlichem Gebiet gerecht wird, gibt es hingegen weiterhin nicht. Erschwert wird eine solche Arbeit wegen des Feh-

\*

<sup>1</sup> Ein Blick in allgemeine Nachschlagewerke belegt den wesentlich höheren Bekanntheitsgrad seines Chirurgen-Cousins Leopold Schönbauer (1888–1963), beide waren wissenschaftlich wie politisch – in unterschiedlichen Disziplinen, bei unterschiedlichen Parteien zu unterschiedlichen Zeiten – aktiv.

<sup>2</sup> MAYER-MALY, SEIDL, Schönbauer 5–7. Näheres dazu Anm. 49.

<sup>3</sup> LHOTSKY, Nachruf 295–300; MAYER-MALY, Schönbauer zum Gedächtnis 627–630.

<sup>4</sup> SCHEUCH, Schönbauer 49–54.

<sup>5</sup> Stellvertretend für andere: PIELER, Römisches Recht; RATHKOLB, Fakultät; jüngst: MEISSEL, WEDRAC, Strategien; SCHATNER, Staatsrechtler 258–303; beide letztgenannten Autoren nahmen Einblick in die (Urfassung der) Arbeit des Verfassers dieser Zeilen.

<sup>6</sup> Zum politischen Rahmen von Schönbauers politischer Tätigkeit vor 1938 bzw. nach 1945 vgl. HAAS, Vergessene Bauernpartei; HÖBELT, Deutschnationale 123ff.; DERS., Vierte Partei; DERS., Vorgeschichte.

lens eines Familienarchivs<sup>7</sup> sowie, bedingt durch einen Bombentreffer an der Universität, wegen des Verlusts wesentlicher Dekanatsakten, die von Schönbauers Handeln direkt oder indirekt erzählen. Die vorliegende Arbeit reißt Werden und Wirken Schönbauers in wenigen Punkten an: seine politische Sozialisierung, seine Dekanatszeit sowie ab 1945 seine Bemühung um einen Verbleib an Universität bzw. Akademie der Wissenschaften. Sie kann, da sie dem Anspruch auf lückenlose Auswertung von Quellen in Archiven, von seiner Korrespondenz, seinen Reden oder seinen Schriften nicht gerecht werden kann, lediglich als weiterer Mosaikstein zu bisher erschienenen Publikationen gesehen werden, die Schönbauer thematisieren.

## 2. Politisches Milieu: Familiäres – Schule – Studium<sup>8</sup>

Ernst Schönbauer wurde als sechstes Kind des Schneidermeisters Franz Schönbauer und von Franziska, geb. Polt, in Windigsteig im niederösterreichischen Waldviertel bei Waidhofen a. d. Thaya am 29. Dezember 1885 geboren. Seine Vorfahren entstammten dem Gewerbe- sowie dem Bauernstand: Väterlicherseits war sein Urgroßvater Lederhosenerzeuger; sein Großvater, Franz, Schneidermeister mit „3 bis 4 Gesellen“, war Bürgermeister der Marktgemeinde Windigsteig. Den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermochte sich der Vater nicht anzupassen, sodass die Familie verarmte und der elterliche Hof versteigert werden musste;

<sup>7</sup> Gespräch: Herbert Schönbauer, 5. 8. 2007.

<sup>8</sup> Zum Folgenden: SCHÖNBAUER, Skizze; dieses 18-seitige maschinschriftliche Ms. diktierte Schönbauer seinem Sohn Herbert aus dem Stegreif; Gespräch: Herbert Schönbauer, 11. 12. 2003. Lebenslauf 2. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt; Curriculum vitae 1919, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, Unterricht 12153/19.

dieser gelangte erst nach Jahrzehnten durch den Kauf von Ernst Schönbauer in die Familie zurück. Ernsts Mutter, zunächst Stubenmädchen, pflegte nach ihrer Verhehlung 1873 zu Hause einen literarischen Kreis, solange es die wirtschaftlichen Familienverhältnisse zuließen.

Schönbauer schildert, in der Volksschule (1892–1898) leicht gelernt zu haben, sodass sich in ihm der Wunsch festigte, zu studieren. Die Aufnahmeprüfung am Unter-Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya habe er von allen Mitbewerbern am besten bestanden, wodurch er, als Stipendien beziehender und Nachhilfe gebender Schüler, zum „Aktivposten im elterlichen Haushalt“ wurde. Um nach dem sechseinhalb Kilometer entfernten Waidhofen in die Schule zu gelangen, hatte er um 5.45 Uhr das elterliche Haus zu verlassen. Das Mittagessen nahm er als Kostgänger in Bürgerhäusern Waidhofens ein. Als solcher wuchs Schönbauer in ein überwiegend deutschfreiheitliches Umfeld hinein, wie auch die Parteizugehörigkeit von Abgeordneten belegt, die Waidhofen um die Jahrhundertwende vertraten.<sup>9</sup>

Die Oberstufenklassen besuchte er zunächst zwei Jahre in Krems, die Matura legte er am 13. Juli 1906 mit Auszeichnung am Obergymnasium in Prachatitz [Prachatic] im Böhmerwald ab. Hier, an der deutsch-tschechischen Sprachgrenze, im Umfeld einer deutschfreiheitlichen Wählerschaft, musste es zu einem weite-

<sup>9</sup> Ins Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrats brachten die Wahlen von 1900/01 im Städtewahlkreis den Apotheker Simon Egon Kleewein (Deutsche Volkspartei), im Landwahlkreis Karl Kittinger (1857–1920, Deutsche Volkspartei) sowie für die allgemeine Wählerklasse den Alldeutschen August Dötz (1844–1912). In den niederösterreichischen Landtag waren 1902 für die Kurie der Stadtgemeinden Karl Schwarz (1865–1930, Deutsche Volkspartei) sowie für die Kurie der Landgemeinden Karl Fisslthaler (1846–1921, Christlichsozialer) entsandt. Vgl. Biographisches Handbuch des n.ö. Landtags; Hof- und Staats-Handbuch 1902, 302f.

ren wesentlichen politischen Sozialisierungsschritt gekommen sein.<sup>10</sup>

Den Dienst als Einjährig-Freiwilliger versah er infolge eines Herzleidens bloß zwei Monate, vom 1. Oktober bis zum 26. November 1909. Unmittelbar nach Abschluss seines Jus-Studiums 1915 wurde er in die k.k. Landwehr eingezogen und war ab 1. September 1915 in der Verwaltung des k.k. Landesverteidigungsministeriums tätig, bis er wegen eines Augenleidens, das ihn zeitlebens begleiten sollte, am 27. November 1917 seines Dienstes enthoben wurde.<sup>11</sup>

Ab 1925 bewirtschaftete er einen Bauernhof in Eichberg bei Weitra im niederösterreichischen Waldviertel und war später sogar erfolgreicher Besitzer zweier Wirtschaften: Seine auf einer landwirtschaftlichen Ausstellung in Wien ausgestellten Produkte wurden mit einem Preis ausgezeichnet.<sup>12</sup> Am 21. Dezember 1938 heiratete er die um 18 Jahre jüngere Karoline (1903–1982), geb. Reichel, die aus erster Ehe einen Sohn mitbrachte. Zwischen 1927 und 1943 gebar sie ihm acht Kinder, drei Töchter und fünf Söhne.<sup>13</sup> Zeitlebens blieb er Sänger: Nicht selten, so Schönbauer, befanden sich Pfarrer und Oberlehrer von Windigsteig in einem Wettstreit dar-

<sup>10</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 4, 13; UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 25. Mitglieder des Abgeordnetenhauses bzw. des böhmischen Landtags der Prachatitz einschließenden Wahlbezirke (Städte- bzw. Landgemeindenkurien) waren deutschfreiheitlich: der deutsche Agrarier Wenzel Grössl (1856–1910) oder der Deutschfortschrittliche Friedrich Nitsche (1835–1923). Hof- und Staats-Handbuch 1906, 310f.; ÖBL 2, 68; ÖBL 7, 136.

<sup>11</sup> AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt; ES an Krestan, 31. 12. 1965, ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses.

<sup>12</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 17; Bauernstimmen 9. 4. 1927.

<sup>13</sup> Seine Kinder: Erna: \* 27. 10. 1927; Otto: \* 24. 1. 1930; Elfriede: 20. 1. 1932–22. 1. 2000; Helmut: 28. 3. 1933–5. 12. 1945; Ernst: \* 24. 7. 1934; Ingeborg: \* 23. 12. 1937; Herbert: \* 20. 5. 1940; Gerhard: \* 26. 1. 1943; AdR, BMfU, PA ES, Mappe B, Dienstzeitberechnung; Schreiben: Herbert Schönbauer, 4. 9. 2011.

über, ob der Schüler als Ministrant oder als Sänger im Kirchenchor an einer Messe mitzuwirken habe. Er sang sowohl im Kirchenchor seiner jeweiligen Heimatpfarre – zunächst in Windigsteig, später in Unserfrau und Dietmanns – als auch in der Akademischen Sängerschaft „Barden“.<sup>14</sup> Den Einwohnern Eichbergs stand er oft in juristischen Belangen zur Seite: am 28. Juni 1952 verlieh ihm die Gemeinde in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung die Ehrenbürgerschaft, u.z. „in Würdigung seiner Verdienste für das Wohl der Gemeinde“.<sup>15</sup>

Ernst Schönbauer studierte nach der Matura, beeindruckt und geprägt von seinem Lateinlehrer Emil Vetter, zunächst in Wien Klassische Philologie, Germanistik und Philosophie, um Lehrer zu werden. Angeregt durch einen Aufruf des „Deutschen Volksrats für Böhmen“, an der deutschen Universität in Prag<sup>16</sup> zu studieren, setzte er sein Studium ab Herbst 1908 in Prag fort. Dort erlebte er die national aufgeheizte Situation zwischen Tschechen und Deutschen mit, die am 2. Dezember, zum 60-jährigen Regierungsjubiläum von Kaiser Franz Joseph, zur Verhängung des Standrechts über Prag führte und zum Verbot, Farben und Vereinsabzeichen zu tragen; darüber hinaus wurde die Feier zur Grundsteinlegung der neuen deutschen Prager Universitätsgebäude verschoben.<sup>17</sup> Zu Schön-

bauers Lehrern zählten die beiden Literaturwissenschaftler August Sauer (1855–1926) und Carl von Kraus (1868–1952), die beiden Franz-Brentano-Schüler Christian von Ehrenfels (1859–1932), Begründer der Gestaltpsychologie, sowie der Sprachphilosoph Anton Marty (1847–1914), bei denen er im Juni 1911 seine Rigorosen mit Auszeichnung ablegte, aus Zeitgründen aber auf eine Promotion *sub auspiciis Imperatoris* verzichtete. In diese Prager Zeit fällt auch seine erste aktive politische Tätigkeit: Er nahm die Funktionen eines Sekretärs bzw. Obmanns der „Germania“, des „Lese- und Redevereins der deutschen Studenten in Prag“, wahr.<sup>18</sup>

Seine Dissertation „Waldviertler Schwankmärchen mit vergleichenden Märchenstudien“ wurde auch als Hausarbeit für die Lehramtsprüfung anerkannt; seine Hausarbeit aus klassischer Philologie verfasste er in lateinischer Sprache zum Thema „Die Sage von Hera und Leander in der antiken Dichtung“, verzichtete aber auf den mündlichen Teil der Lehramtsprüfung, weil er sich bereits dem Studium der Rechts- und

---

mässige Durchführung der Angriffe auf deutsche Studenten, Insultierung und Misshandlung deutsch redender Personen überhaupt, Beschädigung deutscher Objekte, selbst rein humanitärer Anstalten, grobe Widersetzlichkeit gegen Wachen und Militärassistenten, die beschimpft, mit Steinen und Eisenstücken beworfen werden, zahlreiche Verwundungen von Sicherheitswachmännern, Militärpersonen und Beamten, Aufstellung von Bewegungshindernissen gegen Berittene und ihre Bewerfung mit Knallfröschen, Angriffe gegen einzelne Militärpersonen ausser Dienst und in den letzten Tagen einzelne Fälle von Herabreissen und Verunehren der schwarzgelben Fahne, über 400 Verhaftungen, [...] Einschreiten der Kavallerie mit der blanken Waffe, Gebrauch der Hieb- und Schusswaffe seitens der Sicherheitspolizei.“ Coudenhove an Haerdtl und Bienerth, 2. 12. 1908, AVA, MdI-Präs 22/Böhm, 12351-1908 sub K. 2095, 883-1909.

<sup>18</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 4f.; Curriculum vitae 1919, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, Unterricht 12153/19.

<sup>14</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 2f., 13.

<sup>15</sup> Gespräch: Ernst u. Herbert Schönbauer, 11. 12. 2003; Abschrift der Urkunde: Herbert Schönbauer, 30. 8. 2011. Der Beschluss wurde von den beiden im Gemeinderat vertretenen Parteien ÖVP und SPÖ getragen.

<sup>16</sup> Ein weiterer dieser Aufrufe kam von Schönbauers akademischem Lehrer SAUER, Deutsche Studenten – nach Prag. Dazu jüngst: GODAU, Germanistik in Prag, 45f.

<sup>17</sup> Statthalter Coudenhove an MdI Haerdtl und Min-Präs Bienerth, 2. 12. 1908, AVA MdI-Präs 22/Böhm, 12111-1908 sub K. 2095, 883-1909. Coudenhove berichtete die Lage der dem Standrecht vorangegangenen Woche folgendermaßen: „Organisiertes Einsetzen von Massen-Demonstrationen und Exzessen, plan-

Staatswissenschaften zuerst in Prag und ab Oktober 1911 in Wien zugewandt hatte.

Bleibenden Eindruck in Wien hinterließen für ihn vor allem Paul Jörs (1856–1925), der ihn in der Papyrologie unterwies, ihm einer seiner wesentlichen Langzeitförderer war und ihm „ein väterlicher Freund wurde“, sowie die Vorlesungen bei Moritz Wellspacher (1871–1923) in Bürgerlichem Recht, bei Adolf Menzel (1857–1938) in Staatslehre und Staatsrecht oder bei Eugen von Böhm-Bawerk (1851–1914) in Nationalökonomie. 1912 legte er die rechtshistorische, 1914 die staatswissenschaftliche, 1915 die juristische Staatsprüfung ab, 1914 das staatswissenschaftliche Rigorosum und 1915 die beiden anderen Rigorosen, wodurch er schließlich am 15. Juli 1915 zum *Doctor iuris* promoviert werden konnte.

## 2.1 Politik – Politische Funktionen<sup>19</sup>

Nach Auflösung der Habsburgermonarchie begann Schönbauers doppelte Karriere: die als Wissenschaftler (vgl. Kap. 3) und die als Politiker. Am 16. Feber 1919 wurde er als Dritter auf der Liste der „Deutschnationalen“ des Wahlkreises X (Viertel oberm Mannhartsberg in Niederösterreich), hinter Karl Kittinger (1857–1920) und Franz Schöchtner (1881–1936), in die Konstituierende Nationalversammlung gewählt. Zwanzig Monate später, am 17. Oktober 1920, trat er als Kandidat der „Deutschösterreichischen Bauernpartei“ in diesem Wahlkreis mit Erfolg an. Ab der III. Gesetzgebungsperiode, nach den Wahlen vom 21. Oktober 1923 und vom 24. April 1927, war er dann Volksvertreter des Wahlkreises XXV (Burgenland), und zwar für den „Landbund“, und blieb dies bis zu sei-

<sup>19</sup> Vgl. Literatur in Anm. 6 sowie zum Landbund: FELDMANN, Landbund; HEIDRICH, Burgenländische Politik; HÖBELT, Parteien des nationalen Lagers; WANDRUSZKA, Landbund.

nem freiwilligen Ausscheiden aus dem Nationalrat im Jahre 1930.<sup>20</sup>

Schönbauer kam früh an die vorderste politische Front: Als Franz Dinghofer (1873–1956) – Dritter Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung, später des Nationalrates – an einer Venenentzündung erkrankte und an Beratungen nicht teilnehmen konnte, wurde er auf Drängen der Agrarier zum zweiten Vertreter in den Hauptausschuss der Konstituierenden Nationalversammlung gewählt; dieser regelte die parlamentarische Arbeit und übte die exekutiven Befugnisse der Nationalversammlung aus, stellte also ein Bindeglied zwischen Legislative und Exekutive dar. Bei den Friedensverhandlungen in St. Germain war er neben Karl Renner (1870–1950), dem sozialdemokratischen Delegationsleiter, und dem Christlichsozialen Alfred Gürtler (1875–1933) der deutschnationale Vertreter der österreichischen Delegation und kam so bei der einzigen gemeinsamen Sitzung von Siegern und Besiegten gegenüber Präsident Wilson zu sitzen.

In der II. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates war Schönbauer ab November 1922 als Vertreter der Fraktion „Landbund für Österreich“ Mitglied des Staatsrates. Der Staatsrat bildete zusammen mit der Bundesregierung den „außerordentlichen Kabinettsrat“, der für die Durchführung des sog. Sanierungsprogramms nach dem Staatsvertrag von Genf des Jahres 1922 – unter Bundeskanzler Ignaz Seipel (1876–1932) zustande gekommen – zuständig war.

<sup>20</sup> Wiener Zeitung 18. 2. 1919 5; Wiener Abendpost 19. 10. 1920 1. Dazu und zur unterschiedlichen Listenbezeichnung, auch zur Bezeichnung der Untertitel, unter denen der Landbund in den Bundesländern bei den Wahlen 1923 antrat, den Listenbündnissen und dem daraus resultierenden Nicht-Gewinn von drei Mandaten im zweiten Wahlverfahren vgl. Neue Freie Presse 19. 10. 1923 A 4; 25. 10. 1923 M 6; Wiener Zeitung 18. 10. 1923 2; Reichspost 23. 10. 1923 2; Neue Freie Presse 25. 4. 1927 A 4 u.ö.

Schönbauer wirkte somit an der außerordentlichen Gesetzgebung während dieser Zeit mit.<sup>21</sup>

Im „Ehewirrwarr“ der Zwischenkriegszeit war er an der Versachlichung und um einen Kompromiss auf Seite des bürgerlichen Lagers in der Frage um Dispens vom Bande bestehender Ehen bemüht. An der Entstehung der neuen Verfassung war er im Verfassungsausschuss beteiligt, ebenfalls am Zustandekommen der Novelle der Verfassung des Jahres 1929 unter Bundeskanzler Johann Schober (1874–1932). In seiner Funktion als Justizausschussmitglied des Parlaments wurde er 1927 zum Mitglied der parlamentarischen zwischenstaatlichen Strafrechtskommission des Deutschen Reichs und Österreichs gewählt. Diese Kommission, bestehend aus sechs österreichischen Parlamentariern und zehn reichsdeutschen Delegierten, war bis 1930 tätig und sollte ein gemeinsames Strafgesetzbuch erarbeiten.<sup>22</sup> Die Ernennung zum Ordentlichen Professor 1929, aber auch innerparteiliche Gründe waren ein Jahr später der Anlass, die berufliche Doppelgleisigkeit von Politik und Wissenschaft zugunsten der Universität zu beenden. Der Versuch Dollfuß', ihn 1933 als nationalen Vertreter in die Regierung zu berufen, änderte am Entschluss, aus der Politik auszuscheiden, auch nichts,<sup>23</sup> hinderte ihn aber auch nicht, sich zu zeitgenössisch-politischen Vorgängen wie zur Demission der drei österreichischen Nationalratspräsidenten am 4. März 1933,

die nicht geschäftsordnungskonform erfolgt sei, kritisch zu äußern.<sup>24</sup>

Obwohl nach 1945 an den Vorbereitungen beteiligt, die letztlich zur Gründung einer vierten Partei führten, bekleidete er, nach einer kurzen Obmannschaft im politischen Verein „Verfassungstreue Vereinigung“ im Sommer 1948, keine politische Funktion mehr. Die Angebote von Julius Raab (1891–1964) von Oktober 1948 und März 1949, auf einer ÖVP-Liste zu kandidieren, oder aber das, für den VdU anzutreten, nahm Schönbauer nach dem „Amnestiegesetz“ für Minderbelastete (vgl. Kap. 4) nicht an. Sein Motiv ist wohl aus „allen Umständen der damaligen Zeit und seinen Erfahrungen“<sup>25</sup> abzuleiten. Sicher spielte ein äußeres Element mit: die Angst vor Repressionen gegen ihn und seine Familie in der Sowjetzone; diese Zone konnte er als Bauer mit der Bindung an Grund und Boden aus wirtschaftlichen Gründen nicht verlassen. Die Sowjets nährten die Angst auch unmissverständlich, als sie am 8. März 1949 Druckerei und Redaktionsräume des „Waldviertler Heimatblattes“ gewaltsam versperrten, dessen Redaktion Schönbauer seit 1947 inne hatte. Auf Verlangen gaben sie später die Erklärung, das Blatt sei „zu militaristisch und nationalistisch gewesen“, eine für Schönbauer unglaubwürdige Begründung, weil die Zeitung nie einen Anlass geboten habe, weshalb eine österreichische Behörde eingreifen hätte müssen.<sup>26</sup>

<sup>21</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 6f.; BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte 220; SCHÖNBAUER, St. Germain, 104.

<sup>22</sup> SCHÖNBAUER, Vereinheitlichung; UA-W, Jur. Fak., PA ES, 14. 11. 1965, fol. 7; ES an Kurator, 14. 5. 1942, AdR, BMfU, PA ES, Mappe B; Fragebogen für den Antrag auf Verleihung des Treudienstehrenzeichens, ebd.

<sup>23</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 12. Schönbauer lehnte mit der Begründung ab, sein Eintritt sei ein vergebliches Opfer, denn er würde Dollfuß' Politik, „selbst bei Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche, nicht nützen können, selber aber politisch verbraucht werden.“

<sup>24</sup> SCHÖNBAUER, Ausschaltung des Nationalrates. Auf diesen Beitrag berief sich nach 1945 Helfried Pfeifer (VdU) in der Diskussion um den Antrag von Herbert Kraus (VdU), ein gegen Starhemberg laufendes Strafverfahren zu beschleunigen sowie das Strafverfahren „gegen die für den Staatsstreich, Verfassungsbruch und Bürgerkrieg 1933/34 verfassungsmäßig Verantwortlichen“ einzuleiten; StenProtNR VI. GP, 83. Sitzung, 19. 3.1952, 3192–3207; hier: 3196.

<sup>25</sup> HÖBELT, Vierte Partei, 30; Wiener Zeitung, 23. 9. 1948; SCHÖNBAUER, Skizze 12; Herbert Schönbauer, Schreiben vom 2. 9. 2011.

<sup>26</sup> HÖBELT, Vierte Partei siehe Index; SCHÖNBAUER, Skizze 17.

### 3. Karriere und Dienst an der Universität Wien bis 1945

#### 3.1 Erste Lorbeeren – Privatdozent – (Außer-)Ordentlicher Universitätsprofessor

Während seines Jus-Studiums schwankte Schönbauer zunächst, auf welches Teilgebiet er sich spezialisieren sollte. In die engere Wahl kamen für ihn Rechtsgeschichte, im Speziellen das Römische Recht, aber auch Wirtschaftswissenschaften. Er entschied sich für erstere Disziplin, verblieb aber inhaltlich auch der zweiten verbunden, indem er sich wissenschaftlich mit geschichtlich-wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen befasste.<sup>27</sup> Bereits 1912 und 1913 – also noch vor Abschluss des Jus-Studiums – bekam er jeweils den mit 2000 Kronen dotierten ersten Samitsch-Preis, der für bergrechtliche Arbeiten vergeben wurde; dieser war mit einer auszugsweisen Publikation der Abhandlung verbunden.<sup>28</sup> Ende 1917 erhielt er das Haber-Linsberg-Reisestipendium, um sich in Berlin am Ägyptischen Museum in der Papyrologie bei Ulrich Wilcken (1862–1944), Begründer der wissenschaftlichen Papyrologie, und bei Wilhelm Schubart (1873–1960), Nestor der Papyrologie, zu vertiefen.<sup>29</sup> Das Ergebnis dieser Forschungstätigkeit wurde bereits in der renommierten „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ publiziert.<sup>30</sup>

Er habilitierte sich im Juli 1919 mit einer Erläuterung zur inschriftlich überlieferten Bergwerksordnung von Vipasca für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Papyrologie an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Fakultät.<sup>31</sup> Der Ernennung des Privatdozenten zum beamteten Außerordentlichen Professor mit 1. Oktober 1924 gingen wiederkehrende Vertretungen von Paul Jörs voraus (Schönbauer supplierte als unbesoldeter Privatdozent das Ordinariat von Jörs durch zwei Semester und kam dabei auf ein Lehrveranstaltungspensum von bis zu 18 Wochenstunden) und Vorschläge der Fakultät auf Ernennung Schönbauers seit 1921.<sup>32</sup>

Die Frage, ob Schönbauer etwas mit der Kampagne deutschnationaler Studenten gegen Stephan Brassloff (1875–1943) in der zweiten Jahreshälfte 1925 zu tun gehabt hat, wie dies Franz-Stefan Meissel<sup>33</sup> aufgrund zeitgenössischer Belege in Erinnerung ruft, ist überprüfenswert. Verbreiteter Tenor war, weil Brassloff „eben nicht völkisch“<sup>34</sup> gewesen sei, habe er aus deutschnationaler Sicht angepatzt werden müssen. Den Anlass dazu boten „unziemliche Bemerkungen und unsittliche Witze“<sup>35</sup> Brassloffs, denen eine Disziplinaruntersuchung folgte; diese sollte ihn definitiv für ein frei werdendes Ordinariat indiskutabel machen. Ein weiteres Ziel dieser Aktion sei gewesen, „Schönbauer das Recht der Nachfolge zu sichern“ – wie die „Wiener Morgenzeitung“ schreibt – bzw. „inzwischen die

<sup>31</sup> Seine Habilitationsschrift „Die Bergwerksordnung von Vipasca“ wurde bereits vor der Drucklegung als Basis für die Habilitationsschritte akzeptiert. Die Erteilung der Venia Docendi erfolgte durch den Unterstaatssekretär Otto Glöckel am 8. 7. 1919; AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, Unterricht 12153/1919; ebd., Unterricht 2863 Abt. 6, 10. 12. 1918, 3. 1. 1919.

<sup>32</sup> Ernennungsschreiben des Bundespräsidenten vom 4. 8. 1924, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten; SCHÖNBAUER, Skizze 8f. Die Ablehnungen erfolgten durch das Finanzministerium: StenProtNR II. GP, 124. Sitzung, 12. 12. 1925, 2954.

<sup>33</sup> MEISSEL, Brassloff 11–16; jüngst: MEISSEL, WEDRAC, Strategien, 40–42. Arbeiter-Zeitung, 27. 10. 1925, 9; 2. 11. 1925, 3.

<sup>34</sup> Deutsche Akademiker-Zeitung, November 1925, zit. nach MEISSEL, Brassloff 13.

<sup>35</sup> Arbeiter-Zeitung, 27. 10. 1925, 9.

<sup>27</sup> Lebenslauf 2. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt.

<sup>28</sup> SCHÖNBAUER, Bergrecht von Vipasca.

<sup>29</sup> ÖAW-A, PA ES, Wahlvorschlag 1933, 1938/39; SCHÖNBAUER, Wilhelm Schubart, setzte ihm in Form eines Nachrufs ein Denkmal.

<sup>30</sup> SCHÖNBAUER, Entwicklung der Doppel-Urkunde.

Rennbahn zur Lehrkanzel für Schönbauer frei“ zu machen – wie die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt.<sup>36</sup> Schönbauer wies jedenfalls öffentlich den Vorwurf zurück, die Disziplinaruntersuchung gegen Brassloff „angezettelt“ zu haben. Schönbauers Entgegnungsforum war der Nationalrat, die Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag zum Kapitel Unterrichtsressort am 12. Dezember 1925, nachdem Studenten betreffende Disziplinarangelegenheiten durch Karl Leuthner (1869–1944), sozialdemokratischer Abgeordneter und Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“, im Parlament thematisiert worden waren. In dieser Gegendarstellung verwahrte sich Schönbauer, „von einem Falle Braßloff-Schönbauer“ zu sprechen: Zum einen entstehe durch diese Bezeichnung der unrichtige Eindruck, zwischen beiden habe es einen „Zusammenstoß“ gegeben, der zur Disziplinaruntersuchung geführt habe. Schönbauer stellte klar, es habe niemals eine „Feindseligkeit“ zwischen ihm und Brassloff bestanden, sondern Zusammenarbeit, die sich beispielsweise darin gezeigt habe, dass Brassloff Schönbauer wiederholt „bei einem staatswissenschaftlichen Nebenrigorosum als Prüfer“ vertreten habe, weil Schönbauer „das Prüfen eine Last“ gewesen sei, Brassloff dies „aber eine Freude“ gemacht habe. Zum anderen werde – so Schönbauer – die von diversen Zeitungen kolportierte „perfide, ganz gemeine Verleumdung“ weitergetragen, dass er, Schönbauer, „die Disziplinaruntersuchung gegen [...] Braßloff angezettelt hätte, um [s]eines persönlichen Vorteils willen.“ Da dies ein – in Schönbauers Diktion – „Pressehebräer“ der „zionistischen

„Morgenzeitung“ [...] offen erklärt“ habe, habe er gegen die „Wiener Morgenzeitung“ beim Landesgericht für Strafsachen den Strafantrag gestellt. Schönbauer vertrat den Standpunkt, jeder habe das Recht, „Stellung zu nehmen, um einen Mann, der angegriffen wird, zu verteidigen. Aber niemand [habe] das Recht, um den einen zu verteidigen, die Ehre eines anderen zu besudeln.“

Schönbauer zufolge hatte der „Fall Braßloff“ mit der Besetzungsfrage der beiden vakanten Lehrkanzeln für Römisches Recht – nach Absolvierung des Ehrenjahres an der Universität von Moriz Wlassak (1854–1939) bzw. nach dem Tod von Jörs am 26. September 1925 – deshalb nichts zu tun, weil Wlassak bereits im März 1925, vor seinem Ausscheiden aus der Fakultät, den Vorschlag für seine Nachfolge unterbreitet habe. In diesem Vorschlag rangierten die zwei Österreicher, Geheimrat Leopold Wenger (1874–1953) aus München und Paul Koschaker (1879–1951) aus Leipzig, an erster Stelle, Friedrich Martin v. Woess (1880–1933) aus Innsbruck an zweiter. Der an Arteriosklerose erkrankte Jörs lebte zwar zu der Zeit noch, als gegen Brassloff die Disziplinarangelegenheit zu rollen begann. Schönbauer und Brassloff sei aber klar gewesen, bei Besetzung der einen Lehrkanzel mit Wenger oder Koschaker werde auf die andere Woess berufen werden. Daher sei auch nie ein Konkurrenzdenken zwischen den beiden aufgekommen. Schönbauer führte auch aus, eine romanistische Lehrkanzel nicht angestrebt zu haben, weil er „dann eine Lehrverpflichtung nur aus dem römischen Recht und der antiken Rechtsgeschichte“ ausführen hätte können; es sei aber in der Fakultät bekannt, dass er „seit ziemlich langer Zeit schon eine Änderung [s]eines Lehrauftrages“ angestrebt habe. Er sei „selbst tätiger Landwirt und glaube andererseits, daß jetzt besonders die Beziehungen zum Deutschen Reiche von größter Wichtigkeit“ seien. Deshalb habe er in der Fakultät gebeten, seinen Lehrauftrag auf „reichsdeutsches Zivilrecht und Landwirtschaftsrecht“

<sup>36</sup> Wiener Morgenzeitung 26. 9. 1925, 2; Arbeiter-Zeitung, 27. 10. 1925, 9. Die Arbeiter-Zeitung schreibt unter dem Titel „Der neueste Besetzungsskandal auf der Universität“ von einer „gleiche[n] Mittelmäßigkeit“ beider Kandidaten. Zu Schönbauer sagten Schüler, er zapple „bemitleidenswert ängstlich an dem Leitfaden seines Vorgängers“ Jörs, zu Brassloff heißt es wiederum, er sei ein mäßiger Vortragender und sehr lästiger Prüfer.



umzuwandeln. Gerade diese Wissenschaftsbe-  
reiche suchte er ab dem Studienjahr 1919 zuse-  
hends in seine Lehrveranstaltungen einzubezie-  
hen bzw. als solche anzubieten (vgl. Kap. 3.2).<sup>37</sup>  
Warum Schönbauer 1929 die Nachfolge von  
Wenger in Wien dann doch antrat, ist freilich  
noch zu erhellen.

Leopold Wenger folgte 1926, trotz der Verhand-  
lungsschwierigkeiten mit dem österreichischen  
Finanzministerium, doch dem Ruf nach Wien,  
Woess kam im selben Jahr nach Wien. Wenger  
ging aber im darauf folgenden Jahr wieder zu-  
rück nach München, auf seine bis dahin vakant  
gebliebene Stelle. Somit war in Wien neuerlich  
ein Ordinariat zu besetzen. Im Nachfolgevor-  
schlag befand sich an erster Reihe der an der  
Berliner Universität lehrende Fritz Schulz (1879–  
1957), seine Mitbewerber die mit Schönbauer  
*secundo et aequo loco* platzierten Mariano San  
Nicolò (1887–1955) aus Prag und Artur Stein-  
wenter (1888–1959) aus Graz. Wegen des großen  
Gehaltsunterschieds zwischen Ordinarius-  
Bezügen in Berlin und Wien wollte Unter-  
richtsminister Richard Schmitz (1885–1954) von  
Schulz' Berufung absehen. Eigenen Angaben  
nach beantragte Schönbauer in der Fakultät  
„eine dringende Aufforderung an den Unter-  
richtsminister, Prof. Schulz womöglich für Wien  
zu gewinnen.“<sup>38</sup> Schulz kam nach Wien, die  
Verhandlungen führten aber zu keinem Ergeb-  
nis, sodass mit Entschließung des Bundespräsi-  
denten vom 28. Feber 1929 die Ernennung  
Schönbauers auf die ordentliche Lehrkanzel für  
Römisches Recht mit 1. März 1929 erfolgte.<sup>39</sup> Das

Wiener Professorenkollegium schlug Schönbau-  
er, so dieser selbst in einem Brief an das Unter-  
richtsministerium, nicht „wegen [s]einer politi-  
schen Stellung, sondern trotz derselben aus wis-  
senschaftlichen und didaktischen Gründen“ vor.  
Leopold Wenger habe sich gar gewünscht,  
Schönbauer „*primo et unico loco*“ zu nennen.  
Woess, prinzipiell gegen eine Verknüpfung wis-  
senschaftlicher und parlamentarischer Tätigkeit,  
wollte seine Zustimmung zum Berufungsvor-  
schlag erst nach Erscheinen einer Monographie  
erteilen, was 1929 geschah. Auch gab Schön-  
bauer schriftlich die Erklärung abgab, im Falle  
seiner Ernennung seinem Vorlesungs- und Prü-  
fungsprogramm in vollem Ausmaße nachzu-  
kommen.<sup>40</sup> Im Zusammenhang mit den Ernen-  
nungswünschen forderte Schönbauer auch einen  
Assistenten, zumindest eine wissenschaftliche  
Hilfskraft. Damit stand das Ministerium inso-  
fern vor einer Schwierigkeit, als über eine solche  
Stelle keiner der Professoren „der rechtshistori-  
schen Fachgruppe“ verfügte, somit zu rechnen  
war, auch Woess, in weiterer Folge auch Ernst  
Schwind (1865–1932), Hans Voltolini (1862–1938)  
und Rudolf Köstler (1878–1952) würden eine  
solche fordern, wenn sie Schönbauer bekomme.  
Andererseits war dem Ministerium bewusst,  
dass es alle Wünsche Schönbauers übergangen  
hatte, wollte daher „vorläufig“ in diesem Punkt  
eine „völlig ablehnende Haltung“ vermeiden,  
spielte den Ball an Schönbauer zurück und for-  
derte ihn auf, die Angelegenheit im Professo-  
renkollegium anzuregen, da es eines Antrags  
seitens desselben bedürfe.<sup>41</sup>

Nach Inkrafttreten der ständestaatlichen Verfas-  
sung wurde Schönbauer im Mai 1934 einstim-  
mig zum Dekan der rechtswissenschaftlichen

<sup>37</sup> StenProtNR, II. GP, 124. Sitzung, 12. 12. 1925;  
Schönbauers Rede: 2951–2957, hier: 2951–2954; die  
Entgegnung hat einen Umfang von dreieinhalb Sei-  
ten; vgl. Wiedergabe in den Zeitungen beispielsweise:  
Wiener Zeitung, 13. 12. 1925, 3; Neue Freie Presse,  
13. 12. 1925, 12; Neues 8 Uhr Blatt, 12. 12. 1925, 2.

<sup>38</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 4; vgl. auch Wiener Neueste  
Nachrichten, 5. 3. 1929, 4.

<sup>39</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 37164-I/28;  
UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 25.

<sup>40</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 37164-I/28;  
ebd., Brief v. ES, 17. 12. 1928. SCHÖNBAUER, Beiträge –  
Bergbaurecht.

<sup>41</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 9146-I/28;  
ebd., ES an Robert Glotz, 18. 3. 1929; ebd., BMfU an  
ES, 8. 4. 1929.

Fakultät gewählt, aber vom Ministerium deshalb nicht bestätigt, weil er sich als einziges Mitglied der juristischen Fakultät weigerte, Mitglied der Vaterländischen Front zu werden. Schönbauer fühlte sich zwar „persönlich und agrarpolitisch“ dem damaligen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß verbunden, nicht aber dem Führer der Vaterländischen Front, Fürst Ernst Rüdiger Starhemberg (1899–1956). Dafür nahm er den Verzicht der Dekans- und Prodekanatsbezüge sowie zahlreiche Schikanen auf sich. Diese Weigerung war auch Grund für seinen Ausschluss als Disziplinaranwalt der Wiener Universität.<sup>42</sup>

### 3.2 Lehre und Forschungsschwerpunkte

In der Zeit zwischen 1919 und 1938 deckte Schönbauer laut Vorlesungsverzeichnis<sup>43</sup> in seinen Vorlesungen – sie waren von einer außerordentlichen Klarheit in der Darstellung gekennzeichnet, auch wenn er anakoluthisch, in Satzbrüchen sprach<sup>44</sup> – und Übungen ein breites thematisches Spektrum ab: Dazu gehörten verschiedene Gebiete des römischen Rechts (Staats-, Prozess-, Familien-, Erbrecht), römische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Bergrecht des Altertums, Papyruskunde, zeitgenössisches deutsches Privatrecht ab WS 1919/20<sup>45</sup> – für reichsdeutsche Hörer explizit ausgewiesen ab WS 1926/27 – oder zeitgenössisches Arbeitsrecht; ab SS 1936 las er auch gemeinsam mit Heinrich

Demelius zeitgenössisches österreichisches bürgerliches Recht; als Bauer galt seine wachsende Liebe ab Mitte der Zwanzigerjahre dem Agrarrecht und der Agrarpolitik. Zwischen 1938 und 1945 gab es für ihn einige thematische Verschiebungen: Römische Rechtsgeschichte verlor der damaligen Ideologie entsprechend an Bedeutung, ein verstärktes Augenmerk konnte er dafür auf bauern- und arbeitsrechtliche sowie auf ‚volksgenössische‘ – i.e. bürgerlich-rechtliche – Lehrveranstaltungen lenken. Neu hinzu traten versicherungswissenschaftliche sowie jugendrechtliche Seminare (WS 1941/42 u.ö.).

Anlässlich des 80. Geburtstages Schönbauers hielt ein Glückwunschschreiben der Akademie der Wissenschaften fest, ein wesentliches Ziel seiner Lehrtätigkeit sei gewesen, seinen Schülern die „Zusammenhänge zwischen antikem und modernem Recht“ zu vermitteln und „das organische Wachstum des Rechts und der Rechtswissenschaften“ vor Augen zu führen.<sup>46</sup> Dass diese Feststellung keine leere Phrase war, bezeugen Schüler wie Fritz Schwind (\*1913), späterer Ordinarius für Bürgerliches und Internationales Privatrecht in Wien, oder Roland Graßberger<sup>47</sup> sowie diverse Titel seiner Lehrveranstaltungen. Von „Agrarrecht und Agrarpolitik im Altertum als Einführung in die Agrarprobleme der Gegenwart“ (SS 1925 u.ö.), „Institutionen des römischen Rechtes (als Einführung in das Rechts- und Staatsleben der Gegenwart)“ (WS 1929/30 u.ö.) ist im Vorlesungsverzeichnis ebenso zu lesen wie von „Einführung in das heutige Privatrecht auf römischer Grundlage: Forderungs- u. Erbrecht“ (SS 1924 u.ö.) oder von „Römisches und heutiges Erbrecht“ (SS 1931 u.ö.). Mit dem SS 1932 brachte er eine neue Faccette in seine Veranstaltungen. Neben die dia-

<sup>42</sup> Demelius an Professorenkollegium, 16. 6. 1954, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 45; ES an Dekan, 14. 11. 1965, ebd., fol. 8; SCHÖNBAUER, Skizze 12f.; AdR, BMI, Gauakt 166140 ES, fol. 4f.

<sup>43</sup> Vorlesungsverzeichnis 1919–1945; Dekret von BMfU an ES vom 20. 12. 1924, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten; ebd., 9146-I/1929.

<sup>44</sup> Gespräch: Fritz Schwind, 22. 12. 2003.

<sup>45</sup> Vorlesungsverzeichnis WS 1919/20: „Einführung in das Zivilrecht des deutschen Reiches auf römisch-rechtlicher Grundlage (m. Übungsbeispielen aus der Praxis)“; ebd., SS 1920 u.ö.: „Einführung in das Privatrecht des Deutschen Reiches (auf röm. Grundlage) I“.

<sup>46</sup> Glückwunschschreiben des Präsidiums der ÖAW vom 29.12.1965, in: ÖAW, Almanach 115 (1965) 437f. Ähnlich LHOTSKY, Nachruf 299.

<sup>47</sup> SCHWIND, Vorfahren 58, 76; Gespräch: Fritz Schwind, 22. 12. 2003; UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 18.

chrone Gegenstandsbetrachtung trat eine synchrone; so trug er „Römisches und heutiges Erbrecht (Deutsches Reich, Österreich, Schweiz)“ (SS 1932) vor oder hielt im Bürgerlichen Recht ein „Arbeitsrechtliches Seminar (Das Arbeitsrecht Österreichs, des Deutschen Reichs und Italiens)“ (SS 1935) ab; er versuchte also länderübergreifende Bezüge herzustellen.

Darüber hinaus bot Schönbauer fächerübergreifende Lehrveranstaltungen mit anderen Kollegen an wie eine „Pflichtübung aus deutschem und römischem Privatrecht“ (SS 1928 u.ö.) mit Karl G. Hugelmann (1879–1959) oder „Pflichtübungen aus römischem und Kirchenrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Eherechtes“ (SS 1930 u.ö.) mit Privatdozent Julius Bombierokremenac (1887–1963).

Seinen Verzicht, ein vollständiges Schriftenverzeichnis anzulegen, begründete Schönbauer damit, „für die Wirkung eines wissenschaftlichen Schriftstellers“ sei allein das entscheidend, „was von seinen Arbeiten nach seinem Tode noch Beachtung“ finden werde.<sup>48</sup> Der 80. Geburtstag war es dann, der ihm ein erstes Denkmal für seine Leistungen auf dem Gebiet der antiken Rechtsgeschichte setzte: Theo Mayer-Maly (1931–2007) arrangierte auf Erwin Seidls (1905–1989) Initiative – Seidl war ein Freund Schönbauers aus dem Kreis der Wengerschüler – das „Festheft Schönbauer“ für die italienische Zeitschrift „Labeo“; beide gemeinsam würdigten sein Lebenswerk im Vorwort.<sup>49</sup> Eine detailliertere Zusammenfassung erfolgte zwei Jahre später im von Mayer-Maly verfassten

Nekrolog.<sup>50</sup> Schönbauer schrieb demnach Beiträge zu agrarpolitischen und prozessrechtlichen Fragen, zum Boden- und Bergrecht, zu Fragen der antiken Städteordnung oder des römischen Staatsrechts. Letzteres betreffend schrieb er über Wesen und Werden des Prinzips oder über die Reichsbürgerverleihung durch die *Constitutio Antoniniana*; Abhandlungen dazu lösten eine in der Fachwelt vielbeachtete Kontroverse mit Vincenzo Arangio-Ruiz (1884–1964) aus, dem Verteidiger der Ansichten von Ludwig Mitteis (1859–1921). Dazu kamen Urkundenstudien, Arbeiten zu Rechtsquellen, zur Überlieferungsgeschichte von Juristenschriften sowie papyrologische Forschungen.

In der Zeit 1938 bis 1945 setzte er sich auch mit hochschulpolitischen Themen, mit Fragen zum Stellenwert des römischen Rechts in Lehre und Forschung,<sup>51</sup> ebenso mit Fragen zum zeitgenössischen Privatrecht auseinander und wagte es dabei, Urteile des deutschen Reichsgerichts zu kritisieren.<sup>52</sup>

Ihm gelang auch die Verknüpfung römisch-rechtlicher sowie neuerer rechtsgeschichtlicher Fragen, wie er in seiner Abhandlung zur geschichtlichen Entwicklung des Begriffs „*sanctio pragmatica*“ zeigt.<sup>53</sup> Weiters beschäftigte er sich gemeinsam mit seinem Sohn Otto mit dem *Sacrum Imperium*,<sup>54</sup> schließlich wandte er sich wiederholt einem Themenkreis aus dem österreichischen Privatrecht zu, der ihm seiner Her-

<sup>48</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 11.

<sup>49</sup> MAYER-MALY, SEIDL, Schönbauer 5–7; Beiträge zu diesem Heft verfassten: Heinrich Demelius, Theo Mayer-Maly, Fritz Schwind, Erwin Seidl, Walter Selb sowie Gunter Wesener. ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses, Erwin Seidl am 13. 1. 1966. Nach Theo Mayer-Maly, Gespräch: 9. 6. 2007, wäre eine Publikation in Deutschland aus finanziellen wie politischen Gründen nahezu unmöglich gewesen.

<sup>50</sup> MAYER-MALY, Schönbauer zum Gedächtnis.

<sup>51</sup> Vgl. Anm. 81; SCHÖNBAUER, Krise des römischen Rechts. Diese Krise sei erst durch die Anordnung des Eckhardt'schen Lehrplans eingetreten. Ebd., 387.

<sup>52</sup> SCHÖNBAUER, Österreichische „Dispensehe“, Replik auf ZAkDR 7, 1940, 290f.; DERS., Bindung des Zivilrichters.

<sup>53</sup> SCHÖNBAUER, Sanctiones pragmaticae.

<sup>54</sup> SCHÖNBAUER, SCHÖNBAUER, Imperiumspolitik Friedrichs II.

kunft wegen sehr nahe lag: dem bäuerlichen Erbrecht.<sup>55</sup>

### 3.3 Nationalsozialismus: Illegaler? – Parteigenosse – Dekan (1938–1943) – menschliches Wirken

Schönbauers positive Einstellung zur Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich dokumentierte unter anderen Bruno Kreisky (1911–1990): Als dieser seine Rigorosen unmittelbar nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich, am 14. März 1938, ablegte, erklärte ihm Schönbauer, er wolle ihm „kein Hindernis in den Weg legen“, da „heute ein so großer historischer Tag sei“.<sup>56</sup>

Ab dem generellen Parteienverbot des Jahres 1934 steht auch seine Bejahung des Nationalsozialismus außer Zweifel. Selbst nach 1945 erklärte er nahezu leichtsinnig ehrlich und offen, 1938 nicht aus Furcht oder Sorge um seine Existenz der Partei beigetreten zu sein, sondern sich „aus Überzeugung und ohne Schwanken“ um die Aufnahme bemüht zu haben; ja, er habe sogar mit Neid auf Parteiabzeichen tragende Kollegen an der Universität geblickt. Darüber hinaus sah er nach dem Verbot des Landbunds im Nationalsozialismus eine neue Möglichkeit, „[s]eine Bauernpolitik weiter vertreten [zu] können“.<sup>57</sup> Mit diesem bemerkenswerten Bekenntnis unterschied er sich in der ersten Nachkriegsphase wesentlich von seinen (minder-)belasteten Kollegen, es spricht, wie ihm die Sonderkommission im Entnazifizierungsvorgehen attestierte, für Schönbauers „aufrechten Charakter“<sup>58</sup>, war aber taktisch unklug, vielleicht auch mit ausschlaggebend für seine frühzeitige Pensionierung, wie im Kap. 4 dargelegt wird.

<sup>55</sup> Wie Anm. 90; SCHÖNBAUER, Bäuerliches Erbrecht; DERS., Bäuerliches Hof-Recht.

<sup>56</sup> KREISKY, Zwischen den Zeiten 298.

<sup>57</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 1. Bogen.

<sup>58</sup> Vgl. Kap. 4, v.a bei Anm. 125.

Trotz dieser eindeutigen Einstellung zur NSDAP ist es angebracht, sich den formalen Zeitpunkt seiner Aufnahme in die NSDAP anzusehen, weil das Antragsformular zum Beitritt zur NSDAP vom 20. Mai 1938 scheinbar widersprüchliche Angaben enthält:<sup>59</sup> Für seine Illegalität zwischen 1934 und 1938 sprechen demnach seine Kontakte zu hohen Vertretern der Illegalen, die er auch mit vertraulichen Berichten über das Kollegium informierte;<sup>60</sup> dazu gehörte der damalige (illegale) Landesleiter Hauptmann Josef Leopold (1889–1941), dessen Verfassungsreferent er war; weiters gibt er an, seit März 1934 Obmann der „Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaft“ gewesen zu sein, dem „Sammelpunkt der nationalsozialistischen Rechtswahrer in Österreich“, der ab „1934 den Abstammungsnachweis verlangte“,<sup>61</sup> dessen Schatzmeister Arthur Seyß-Inquart (1892–1946) war. Zusätzlich betätigte er sich unmittelbar nach dem „Umbruche“ unentgeltlich als „Gau-redner in den Kreisen Gmünd, Amstetten und Zwettl“. Ein Rätsel scheint vor allem die Angabe zum Zeitpunkt seines Eintritts in die NSDAP aufzugeben, der mit „1933/34“ angeführt ist, d.h., die ursprüngliche Angabe hat offenbar er selbst wieder durchgestrichen.

Gegen seine formale Illegalität sprechen sein wie oben angedeuteter ‚aufrechter Charakter‘, der seine 1945 und danach wiederholt vorgebrachten Aussagen sowie seine eidesstattliche Erklärung glaubwürdig erscheinen lässt, zwischen 1. Juli 1933 und 13. März 1938 nicht der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört zu haben, nicht den monatlichen 5-Schilling-

<sup>59</sup> Zum Folgenden: AdR BMI, Gauakt 166140 ES, fol. 4f.; AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 33797-III/7/48, Dienstzettel; UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 32.

<sup>60</sup> Im Falle Verdross ist das Thema eines Schreibens von Schönbauer bekannt, nicht das Schreiben selbst oder die Bewertung einer Kollegenhandlung: WIESMANN Fakultät 321; MEISSEL, WEDRAC, Strategien 60.

<sup>61</sup> SCHÖNBAUER, Rechtswahrer 5f.

Obulus an den NS-Lehrerbund bzw. NS-Dozentenbund entrichtet zu haben; Schönbauer habe seinerzeit den Standpunkt vertreten: „Heimlichtun liegt mir nicht, meine Gesinnung ist bekannt, aber als Rechtslehrer lehne ich es ab, illegal zu sein.“ Freilich, die nach dem Krieg getätigten Aussagen müssen kritisch betrachtet werden; dasselbe gilt für die Zeit unmittelbar nach der Machtübernahme 1938. Seine im Antragsformular zur Aufnahme in die Partei festgehaltenen Auskünfte verfolgten ein Ziel: Sie sollten damals seine beschleunigte Aufnahme in die Partei bezwecken. Daher hob Schönbauer zu diesem Zweck seine nationalsozialistische Einstellung im Ständestaat hervor: So ließ er die Partei wissen, er habe Bundeskanzler Engelbert Dollfuß (1892–1934) im Spätherbst 1933 mitgeteilt, ein „Glied einer ideellen Hitler-Gemeinschaft“ zu sein; Emil Fey (1886–1938), Führer der Wiener Heimwehr und späterer Minister für öffentliche Sicherheit sowie Vizekanzler, habe er wiederum anvertraut, er sei „ein treuer Anhänger Adolf Hitlers, ohne organisiert zu sein“.<sup>62</sup> Gerade diese beiden Äußerungen aber sind es, mit denen er selbst im Antragsformular um Parteienanwartschaft darauf hinweist, kein Illegaler gewesen zu sein; der Eintrag „1933/34“ drückt den Zwiespalt aus, mit dem er in der Zeit des Ständestaates lebte: Bekenntnis zum Nationalsozialismus, ohne Parteimitglied gewesen zu sein.

Eigenen Angaben zufolge wurde er am 15. November 1940 „bevorzugt“ in die Partei aufgenommen, also rückwirkend mit 1. Mai 1938, was heißt, dass er eine Mitgliedsnummer aus jener Serie erhielt, wie sie jenen Nationalsozialisten reserviert war, die zwischen 1934 und 1938 illegal in Österreich organisiert waren. Diese privilegierte Nummer habe er aufgrund eines nicht näher spezifizierbaren Gutachtens

von Hugo Jury (1878–1945), Gauleiter von Niederdonau und Bekannter seit seiner Prager Studentenzeit, bekommen.<sup>63</sup> Er selbst sah sich während der sieben Jahre immer nur als ein „einfaches Mitglied“ der heimatlichen Ortsgruppe Dietmanns (im Waldviertel) „ohne jegliche Funktion“<sup>64</sup>; er gab an, niemals als ein Mitläufer der Partei, sondern immer als ein „selbstständig denkender, handelnder Außenseiter“ agiert zu haben, was sein Handeln auf universitärem Boden bereits ab 1938 bestätigt.<sup>65</sup>

Nach dem Einmarsch 1938 bekam er die kommissarische Leitung zahlreicher Ämter und Funktionen<sup>66</sup> übertragen, und zwar infolge seiner vormaligen Weigerung, der Vaterländischen Front beizutreten. Auf deren definitive Ausübung verzichtete er jedoch größtenteils freiwillig. So wurde er am 3. April 1938 zum Leiter des Gaurechtsamts für Niederdonau designiert, legte diese Funktion noch vor Errichtung dieses Amtes infolge von Krankheit am 23. Juli 1938 nieder, sodass er nach Kriegsende sagen konnte: „Ich weiß bis heute nicht einmal, wo das Gaurechtsamt untergebracht war. Denn ich war niemals dort. Als ich zum Leiter designiert wurde, gab es noch keines. Seitdem es aber ein solches gab, war ich keinen Tag der Leiter desselben.“<sup>67</sup> Ferner wurde er 1938 in die „Akademie für Deutsches Recht“ berufen, war weiters kommissarischer Landesgruppenleiter der Hochschullehrer im Rechtswahrerbund, doch stellte er sich, bevor er „hinter die Kulissen der Hauptgeschäftsführung des Rechtswahrerbun-

<sup>62</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe B; SCHÖNBAUER, Skizze 13; AdR, BMI, Gauakt 166140 ES, fol. 4f.

<sup>63</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 13; AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt; ebd., Mappe Hauptakten, 78253-III/7/48, Gegenschrift BMfU Oktober 1948, fol. 2; Mitgliedsnummer: 6,193.422.

<sup>64</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 1. Bogen.

<sup>65</sup> Ebd., 2. Bogen; Wiesmann, Fakultät, 323–328.

<sup>66</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe A, 33797-III/7/48.

<sup>67</sup> AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt; SCHÖNBAUER, Skizze 13; AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 1. Bogen.

des geblickt hatte“, unter diesem Bund offenbar etwas anderes vor, denn auf eine definitive Bestellung verzichtete er.<sup>68</sup> Ab 1939 wirkte er auch als „Vorsitzender der Marktschiedsgerichte (Marktgerichte)“. Mit zwei Beisitzern hatte er über Berufungen gegen Strafen von Wirtschaftsverbänden zu entscheiden, wobei er diese Aufgabe ohne Rücksichten auf einflussreiche Verbände und ohne Angst vor unangenehmen persönlichen Folgen ausgeführt habe, wie er anhand eines Beispiels über die „Strafberufung gegen den Milchwirtschaftsverband“ anführt.<sup>69</sup>

Obwohl noch nicht NSDAP-Mitglied, habe seine bereits erwähnte beharrliche Weigerung, der Vaterländischen Front beizutreten, zur Folge gehabt, dass Schönbauer, trotz einer vorübergehenden Abwesenheit von Wien, zum kommissarischen Dekan der juristischen Fakultät bestellt wurde. Anhand von Akten nachvollziehbar ist, dass Arthur Marchet (1892–1980), Führer des NS-Lehrerbundes der Wiener Universität, mit Schreiben vom 16. März dem kommissarischen Rektor der Universität, Friedrich Knoll (1883–1981), Schönbauer zum Nachfolger von Heinrich Mitteis (1889–1952) im Dekanatsamt vorschlug. Knoll ernannte ihn mit Schreiben vom 18. März 1938, einen Tag zuvor nahm Schönbauer aber bereits an einer Besprechung der Dekane aller Fakultäten teil, denen er einen Geschäftsordnungsentwurf für die Fakultäten vorlegte, „der mit geringen Änderungen die volle Zustimmung“ fand.<sup>70</sup> Seine definitive Bestellung ließ auf sich warten: Sie erfolgte erst mit dem Erlass des Reichsministers vom 13. Oktober 1939. Er

soll damit der einzige Funktionär der Wiener Universität gewesen sein, den das Berliner Ministerium derart lange auf die Bestätigung warten habe lassen.<sup>71</sup> Um das Definitivum dürfte er sich nicht sonderlich bemüht haben, denn er übergab die Dekanatsgeschäfte erschöpfungsbedingt im Juli 1938 dem Nationalökonom und Finanzwissenschaftler Hans Mayer (1879–1956) und übernahm sie im Interesse der Fakultät erst mit Dezember wieder, als Staatskommissar Friedrich Plattner (1896–?), Leiter der neuen nationalsozialistischen Unterrichtsverwaltung in Wien, nicht Mayer, sondern Norbert Gürke (1904–1941) zum definitiven Dekan bestellen wollte, der als Illegaler 1934 aus Österreich ins Reich geflüchtet war.<sup>72</sup>

Heinrich Demelius (1893–1987) bescheinigte seinem Kollegen Schönbauer, dass er „von der ihm durch die damalige Fakultätsverfassung eingeräumten gesteigerten Autorität einen massvollen Gebrauch machte [...] dass er, von Liebedienerei weit entfernt, die Interessen der Fakultät gegenüber den Reichsstellen in Berlin nachdrücklich, ja hartnäckig vertrat und in diesem oft hoffnungslosen Kampfe viel Zeit und Mühe vertat.“<sup>73</sup> Schönbauer pflegte aus Parteisicht einen eigenwilligen, dem Führerprinzip nicht huldigenden Stil in der Leitung der Fakultät und in der Art, die Interessen der Fakultät zu vertreten, wie noch darzustellen sein wird. Vielfach war er deshalb Kritik ausgesetzt und führte dabei Auseinandersetzungen mit nach Wien

<sup>68</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 13; AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 1. Bogen.

<sup>69</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 14f.

<sup>70</sup> Ebd. 13; Statistiker Wilhelm Winkler an Dekan Graßberger, 17.6.1955, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 22; AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 1. Bogen; UA-W, Rektorat 677-1937/38, fol. 3, 7, 99b – mit Verweis auf 939-1937/38.

<sup>71</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 129; AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 2. Bogen; Lebenslauf 2. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt; SCHÖNBAUER, Skizze 13f.

<sup>72</sup> UA-W, Rektorat 1148-1937/38: ES litt laut ärztlichem Attest vom 21. 7. 1938 „an einem schweren Erschöpfungszustand infolge hochgradiger Überarbeitung und (war) dringend eines mehrmonatigen Krankheitsurlaubs bedürftig“. AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 2. Bogen.

<sup>73</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 45f.

berufenen reichsdeutschen Kollegen wie mit dem Strafrechtler und Militärrichter Erich Schwinge (1903–1994) oder mit Hans Würdinger (1903–1989) – gemeinsam mit Schönbauer war er Vorstand der Abteilung für Bürgerliches Recht. Weiters litt er unter den Querschüssen des Sicherheitsdienstes der SS, der Reichsdozentenführung in München sowie deren Wiener Niederlassung, wobei er bei derart motivierten Angriffen die österreichische Kollegenschaft geschlossen hinter sich wusste.<sup>74</sup>

Anstoß erregte sein Bemühen, die österreichische Hochschultradition aufrecht zu erhalten. Auf Verwaltungsebene ließ er nach alter, österreichischer Geschäftsordnung Fakultätsmitglieder ungehindert zu Wort kommen, ließ weiters sowohl über seine Dekanatsführung sowie über alle wichtigen Fragen wie Nachbesetzungen von Professorenstellen mit Stimmzetteln, also geheim, abstimmen;<sup>75</sup> damit stand er im krassen Widerspruch zum von Berlin vorgegebenen Führerprinzip, das auch an Fakultäten Anwendung zu finden hatte. Als beispielsweise Schönbauer im Zusammenhang mit der Nachbesetzung des an den Folgen einer Kriegsverletzung verstorbenen Gürke von einem „grundsätzlichen“ Beschluss des Fakultätsausschusses nach Berlin berichtete, musste er sich darob eine Zurechtweisung des Reichserziehungsministeriums gefallen lassen: Dieses verwies darauf, dass es nicht Aufgabe der Fakultät sei, „Beschlüsse, Mehrheits- oder einhellige Beschlüsse oder gar grundsätzliche Beschlüsse zu fassen“. Der De-

kan habe vielmehr „als Führer der Fakultät diese zu hören, über ihre Auffassung zu berichten und eigenverantwortlich Anträge zu stellen.“ Schönbauer behielt trotz dieser Kritik den Fakultätsbrauch bei, änderte aber in der darauffolgenden Zeit die nach Berlin geschickten Formulierungen: Er erstattete Berufungsvorschläge nach „Anhörung des Fakultätsausschusses und in voller Übereinstimmung mit dessen Auffassung“ wie bei der erledigten Lehrkanzel Gürke. Auch die Nachbesetzung der Planstelle für „Rasse und Recht“, der vormaligen Stelle des 1938 aus „Rassegründen“ entlassenen Emil Goldmann (1872–1942), mit Hans Planitz (1882–1954) erfolgte ‚einstimmig‘.<sup>76</sup>

Bei (Nach-)Besetzungen von vakanten Lehrstühlen war Schönbauer die Aufrechterhaltung eines Qualitätsstandards wesentlich. Sein Ziel war es, Wien „führend im Südostraum“ zu machen: „Hiezu gehört ein hohes Niveau der wissenschaftlichen Leistung an seinen Hochschulen.“<sup>77</sup> In seinem Arbeitsbereich achtete er bei Bewerbungen daher nicht auf Parteistellung, vormaligen Umgang mit Juden oder nationale Gesinnung. Dies lässt sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Berufung von Planitz nachweisen; das Bestreben des Parteimitglieds Helfried Pfeifer (1896–1970) um eine ordentliche Professur im Staatsrecht lehnte Schönbauer aus Qualitätsgründen für Wien ab. Auf Adamovich' Lehrstuhl folgte der Nationalsozialist Gürke; die definitive Abberufung des einen sowie die Berufung des anderen konnte Schönbauer wegen krankheitsbedingter Abwesenheit nicht verhindern, aber er betrieb wiederholt Gürkes Abberu-

<sup>74</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 2. Bogen; Aktenvermerk vom 14. 1. 1942, ebd., Mapped B: „Geheim: Differenzen zwischen Prof. Erich Schwinge und Dekan Schönbauer; einstweilen bei Akten Schwinge“; der Personalakt von Schwinge lag im AdR nicht ein; Vorlesungsverzeichnis WS 1941/42 31, 57f.; Lebenslauf 2. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt.

<sup>75</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 45f; AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 2. Bogen.

<sup>76</sup> REM an Kurator, 29. 1. 1943, AdR, Unterricht/1, Kurator A2 1131; ES an REM, 1.3.1943, ebd.; vgl. UA-W, Rektorat, 322-1941/42.

<sup>77</sup> ES an Rektor, 9. 7. 1941, UA-W, Rektorat, 322-1941/42.

fung, unter Hinweis auf Mängel in seinem Studium.<sup>78</sup>

Diese Praxis der Fakultät, Qualität vor Parteizugehörigkeit zu stellen, führte wiederholt zu Ablehnungen auch reichsdeutscher Lehrkräfte, die von Parteistellen bei Berufungen favorisiert und forciert wurden, weshalb sich Schönbauer die Feindschaft der Reichsdozentenführung in München einhandelte.<sup>79</sup> Reichsdozentenführer Walter „Bubi“ Schultze (1894–1979) soll mit Reichstatthalter Baldur von Schirach (1907–1974) vereinbart haben, beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust (1883–1945), Ende 1941 Schönbauers Absetzung zu erreichen; dieses gegen ihn gerichtete „Komplott“ habe vorzeitig aufgedeckt und verhindert werden können.<sup>80</sup>

Einen letztlich erfolglosen Widerstand leistete er gegen die neue Studienordnung der Rechtswissenschaften, die in der Tradition der Kasuistik die „Heranbildung von Spezialisten“ förderte:<sup>81</sup> Wiederholt trat Schönbauer in Berichten und Aufsätzen für die österreichische Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein und erreichte damit sogar die Aufnahme dieser Frage als Tagesordnungspunkt auf einer Konferenz der Rechtsfakultätsdekane des Reiches Mitte Mai 1941. In der neuen Studienordnung (nach Einführung des Justizreferendarsystems) sah er die österreichische „Tradition einer gleichmäßigen Ausbil-

dung in schwerer Gefahr“<sup>82</sup>, weil ausbildende und prüfende Behörde nicht ident waren. Juristische Staatsprüfungen wurden vor Einrichtungen der Justizverwaltung abgelegt, wobei der Prüfungskommissionsvorsitzende und dessen Stellvertreter Justizbeamte waren.<sup>83</sup> Deshalb bevorzugten Studenten Vorlesung und Übungen einseitig, und zwar von Justizfächern (Privatrecht, Strafrecht), da das Justizprüfungsamt einen Nachweis von deren Besuch verlangte. Rechtsgeschichtliche, öffentlichrechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Fächer wurden von Studenten hingegen vernachlässigt. Diesem Ausbildungsdefizit wirkte Schönbauer entgegen, indem er im „Einvernehmen mit dem Fakultätsausschusse“ den Entschluss fasste, Doktoranden jene Fächer zur Prüfung vorzuschreiben, die für ein inhaltlich abgerundetes Studium noch fehlten. Auch übte er offen Kritik an Staatssekretär Roland Freislers (1893–1945) Vorschlag, Universitätsprofessoren juridischer Fakultäten hätten zur praktischen Gerichtsarbeit herangezogen zu werden, damit sie theoretisches Wissen in der Praxis umsetzten, oder an dessen Vorschlag, Rechtsstudenten hätten bereits nach dem zweiten Semester, also ohne Vorprüfung, zur „praktischen Rechtsarbeit am Gericht oder in der Verwaltung“ verpflichtet zu werden.<sup>84</sup>

Schönbauer setzte sich ebenfalls für die Erhaltung des heimischen Rechts ein und widersetzte sich der generellen Tendenz, Reichsrecht über das österreichische zu stülpen, wie dies beispielsweise hinsichtlich des Strafrechts und Strafprozesses im Sudetenland nach 1938 ge-

<sup>78</sup> Zu Planitz: ES an Rektor, 9. 7. 1941, UA-W, Rektorat, 322-1941/42; RATHKOLB, Fakultät 205, jüngst: OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 96; zu Pfeifer: STAUDIGL-CIECHOWICZ, Adamovich 207f.; zu Gürke: WIEMANN, Fakultät 325–327.

<sup>79</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 8, 45f.; Lebenslauf 2. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt; AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 2. Bogen.

<sup>80</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 3. Bogen.

<sup>81</sup> SWOBODA, Widerstandsbewegung 28; SCHÖNBAUER, Ausbildung 93ff.; SCHÖNBAUER, Ausbildung 389ff.; UA-W, Rektorat 209-1941/42; ebd., 194-1941/42.

<sup>82</sup> SCHÖNBAUER, Ausbildung 390.

<sup>83</sup> Ders., Ausbildung 94f.; ZEPITSCH, Grundlagen 37, 41; jüngst: REITER-ZATLOUKAL, Rechtsstudium 21–29.

<sup>84</sup> Schönbauer, Ausbildung 94f.; Wiener Stadt- und Landesbibliothek, Tagblatt-Archiv, NSDAP: NS-Rechtswahrerbund (329.18), Kölnische Zeitung 3. 1. 1942; SCHÖNBAUER, Ausbildung 93ff., 389ff.



schah.<sup>85</sup> So regte er im Jahre 1943 eine von Heinrich Demelius 1948 erschienene Darstellung zum Grundbuchsrecht an, die ursprünglich als „Apologie des österreichischen Grundbuchsrechts gegenüber dem des Deutschen Reiches“ gedacht war.<sup>86</sup> Eigenen Angaben zufolge konnte er auch „die geplante Übernahme des reichsdeutschen Obligationenrechts verhindern.“<sup>87</sup>

Von Lehrenden forderte er als Voraussetzung für eine Berufung nach Wien die Vertrautheit mit österreichischem Recht. Dazu initiierte er einen „grundsätzlichen“ Fakultätsbeschluss, wonach „wenigstens je eine Lehrkanzel in allen Disziplinen des geltenden Rechtes mit einem Gelehrten besetzt werden möge, der aus eigenem Studium und eigener Erfahrung das österr. Recht und seine Geschichte genau kenne“, da die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aufgrund ihrer unterschiedlichen Entwicklung und Qualität im sog. „Altreich“ und „im ehemaligen Österreich [...] einer gesonderten wissenschaftlichen Betreuung“ bedürfe.<sup>88</sup>

Sowohl mündlich als auch schriftlich lobte er das ABGB bzw. trat für seine Erhaltung ein: Am 24. Mai 1938 hielt er im Auditorium Maximum der Universität Wien einen Vortrag über den Dienst des Rechtswahrsers der Ostmark, der dann auch gedruckt erschien. Darin führte er mit Verweis auf §§ 6 und 7 an, das ABGB genüge in beispielgebender Weise den Hauptforderungen an die Rechtssetzung, und zwar mit der Forderung nach „einer klaren, gemeinverständlichen Sprache“ sowie mit der „Übereinstimmung der Gesetze mit den allgemein anerkan-

ten natürlichen Rechtsgrundsätzen“. Knapp einen Monat später sprach er in Berlin anlässlich der fünften Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, in der es um die Rechtsangleichung zwischen dem Reich und Österreich ging, über „Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [...] und die neue deutsche Rechtsordnung“ und trat „aus voller Überzeugung für unser altherwürdiges Gesetzbuch“ ein; er merkte freilich auch an, dass die „weitgehenden Klauseln“ des ABGB es möglich machen, „das Gesetz im nationalsozialistischen Sinne auszulegen und anzuwenden.“<sup>89</sup> Diese positive Haltung gegenüber dem ABGB behielt er während der gesamten NS-Zeit in Österreich bei. Dies belegt beispielsweise eine Vortragspassage vom Juni 1941, in der er den Vorzug des österreichischen ABGB von 1811 gegenüber dem deutschen BGB von 1896 hervorhebt, oder ein Aufsatz über Bauernrecht aus dem Jahre 1944, in welchem er in der Diskussion um eine Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts eine Lanze für die Schöpfer des ABGB bricht.<sup>90</sup>

Ein weiteres Streben des Dekans Schönbauer galt der Angleichung der größten deutschsprachigen juristischen Fakultät an den personellen und materiellen Standard im „Altreich“. Die personelle Unterbesetzung machte sich im gesteigerten administrativen Aufwand bemerkbar, den Professoren nach Einführung der neuen Studienordnung 1938/39 zu bewältigen hatten: Fehlten in Österreich vor dem Anschluss schriftliche Prüfungen,<sup>91</sup> so waren Professoren danach unter anderem wegen schriftlicher Prüfungen größeren Belastungen ausgesetzt. Der Dekanstellvertreter Ernst Swoboda (1879–1950) klagte

<sup>85</sup> Swoboda, Widerstandsbewegung 5f.; auch BIELEFELDT, Rechtsbeziehungen II.

<sup>86</sup> Demelius an Professorenkollegium, 16. 6. 1954, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 45f.; DEMELIUS, Grundbuchsrecht III.

<sup>87</sup> Lebenslauf 2. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Personenstandesblatt.

<sup>88</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 2. Bogen; ES an REM, 22. 12. 1942, AdR, Unterricht/1, Kurator A2 1131.

<sup>89</sup> SCHÖNBAUER, Rechtswahrer 3, 24f.; SCHÖNBAUER, Skizze 13; Rede in Berlin vom 18. 6. 1938: ZAKDR 5, 1938, 457; vgl. auch HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung 126.

<sup>90</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 37f. (= Neues Wiener Tagblatt, 20.6.1941); SCHÖNBAUER, Bauernrechtliche Grundfragen 13ff., 38ff.

<sup>91</sup> SCHÖNBAUER, Ausbildung 93.

beispielsweise darüber, im ersten Trimester 1940 „weit über 400“ schriftliche Prüfungen abgenommen zu haben, ohne dass er bei deren Korrektur auf einen Assistenten oder eine wissenschaftliche Hilfskraft zurückgreifen hätte können.<sup>92</sup> Die Fakultät war früher mit bloß drei Assistentenstellen und sonst nur mit wissenschaftlichen Hilfskräften ausgekommen, 1940 hatte sie immerhin 13 Assistenten, diese Anzahl war aber verschwindend klein im Vergleich zur Anzahl der Wiener philosophischen bzw. medizinischen Fakultät, die über 133 bzw. 194 Assistenten verfügte.<sup>93</sup>

In diesen Bemühungen um personelle Besserstellung ging es auch immer um die Wahrung des Ansehens der Fakultät und um deren Wettbewerbsfähigkeit. Mehrmals wurde die Unmöglichkeit beklagt, „erstrangige Gelehrte“ für Wien zu gewinnen, wenn einem Institut nicht ausreichend Hilfskräfte und hinreichend Dotation zur Verfügung gestellt werden könne; beides sollte den Vorstellungen der Hochschulen im „Altreich“ wenigstens nahe kommen.<sup>94</sup> Schönbauer schrieb in diesem Zusammenhang an den Kurator der Universität – er war als oberstes universitäres Verwaltungsorgan Mittlerinstanz zwischen Ministerium und Universität, zusammen mit dem Rektor mit sämtlichen Fragen der Personalpolitik, der Forschung und der Lehre befasst: „Wenn Kollegen aus dem Altreich im Zuge von Berufungsverhandlungen nach Wien kommen, um die Verhältnisse in der Fakultät persönlich kennen zu lernen, äußern sie ausnahmslos ihr Befremden über den Zustand der Institute“; ihr einstimmiger Tenor laute, dass es an ihrer „bisherigen Arbeitsstätte [...] ungleich

bessere Arbeitsverhältnisse in den Instituten“ gebe.<sup>95</sup>

Eine Ursache für diese Malaise sah Schönbauer in der „altösterreichischen“ Struktur der Fakultät, wonach „ein zusammenfassendes rechtswissenschaftliches Seminar und Proseminar gewissermaßen als Sammelstelle für die verschiedenen Fächer“ bestand und „deshalb die verschiedenen Sonderinstitute“ fehlten; er forderte deshalb die Errichtung von Sonderinstituten nach dem „Vorbild des Altreichs“, die auch entsprechend ausgestaltet werden sollen; andernfalls sei eine klare Zurücksetzung gegenüber den Universitäten im „Altreich“ gegeben.<sup>96</sup>

Die nach dem „Umbruch“ 1938 einsetzende Entlassung an der Fakultät in Form von „Enthaltungen und vorzeitigen Pensionierungen“ bzw. Aberkennung des Ruhegenusses zahlreicher Kollegen sei ohne Schönbauers Mitwirken geschehen; dieses habe „bereits vor [s]einer Dekanatsübernahme und niemals in einem akademischen Verfahren“ eingesetzt. Letzterem ist jedenfalls zuzustimmen, stand doch der NS-Lehrerbund mit seinen Besetzungswünschen sofort an der Seite der neuen Machthebel. Schönbauer hatte sich hinsichtlich schrittweisem Weg zur Entlassung von Kollegen aber auch an die Befehlskette Ministerium – Rektorat – Dekanat – Kollegen (– Rektorat – Ministerium) zu halten, wie dies am Beispiel „Entziehung der Lehrbefugnis jüdischer Privatdozenten“ gut nachvollziehbar ist: Der österreichische Unter-

<sup>92</sup> UA-W, Rektorat 1143-1939/40.

<sup>93</sup> ES an Kurator, 17. 9. 1942, AdR, Unterricht/1, Kurator A2 2407; ES an Kurator, 2. 7. 1940, ebd.

<sup>94</sup> Ernst Swoboda an Kurator, 28. 5. 1940, AdR, Unterricht/1, Kurator A2 6103 A; auch UA-W, Rektorat 1143-1939/40.

<sup>95</sup> ES an Kurator am 23. 10. 1941, AdR, Unterricht/1, Kurator A2 6103 A; Schönbauer unterstützte daher auch den 1940 nach Wien berufenen Romanisten Hans Kreller (1887–1958) in seiner Forderung, „die finanziellen Mittel“ von Krellers Institut „zwecks Anschaffung von neuer Literatur und der Besetzung einer Assistentenstelle“ zu erhalten. MEISSEL, WEDRAC, Strategien 74f.

<sup>96</sup> UA-W, Rektorat 1143-1939/40; im Zuge der Errichtung des Instituts für Rechtsvereinheitlichung kann es auf Geheiß von Berlin zu einer Umstrukturierung: ebd., 938-1939/40.

richtsminister Oswald Menghin (1888–1973) schrieb am 6. April 1938 an alle Rektoren, Juden hätten „umgehend dekretmäßig“ verständigt zu werden, „dass sie sich vorläufig jeder weiteren Lehrtätigkeit auf akademischen Boden zu enthalten“ hätten; der kommissarische Rektor Knoll leitete die Information zwei Tage später an alle Dekane, Schönbauer schickte die Schreiben an die betreffenden Kollegen, antwortete Knoll am 14. April, den Lehrbefugnisentziehungserlass gab Menghin schließlich am 22. April heraus. Schönbauers Spielraum, jüdische Kollegen zu unterstützen, dürfte wohl sehr gering gewesen sein (s.u. in diesem Kap.) Der Eindruck, der bei Zepitsch und der Literatur entsteht, die sich auf ihn sich beruft, der Erlass des Unterrichtsministers vom 22. April stütze sich auf Schönbauers Schreiben vom 14., ist daher nicht schlüssig.<sup>97</sup>

Schönbauers Ziel sei es auch gewesen, alle österreichischen Mitglieder des Lehrkörpers „ohne Unterschied der Richtung“ zu schützen. Beispielsweise bewirkten seine energischen Bemühungen bei Friedrich Plattner die Belassung des Nationalökonomen Hans Mayer im Lehrbetrieb;<sup>98</sup> Schönbauer erreichte die Aufhebung der Dienstsuspension des Völkerrechtlers Alfred Verdross-Drossberg (1890–1980), der dann wieder Völkerrecht unterrichten durfte, allerdings, auch auf Empfehlung Schönbauers, auf die Lehre in Rechtsphilosophie verzichten musste (Schönbauer wollte ihn stattdessen „zum Lehrer für internationales Privatrecht, ausländische Rechte und Rechtsvergleich bestellen“).<sup>99</sup>

<sup>97</sup> UA-W, Rektorat 19, 959–967-1937/38; ebd., Rektorat 792-1937/38; zu den Enthaltungen: RATHKOLB, Fakultät 229 Anm. 51; SCHWIND, in: BALTL, GRASS, FAUßNER, 247; SCHÖNBAUER, Skizze 14; UA-W, Rektorat 677-1938/39 fol. 1f., 5: ZEPITSCH, Grundlagen 151, Anm. 393; MEISSEL, WEDRAC, Strategien 61.

<sup>98</sup> Mayer, in: GRASS 253.

<sup>99</sup> VERDROSS, in: GRASS 208f.; SEIDL-HOHENVELDERN, Verdross. Zum politischen Schreiben von Verdross (6. 3. 1938) an Bundeskanzler Schuschnigg und zur Verteidigung durch Schönbauer siehe WIESMANN,

Bei anderen Kollegen zeitigten seine Anstrengungen keinen Erfolg, so sein und der Fakultät Einsatz um den Verbleib von Heinrich Mitteis<sup>100</sup> oder von Ludwig Adamovich (1890–1955), dem letzten ständestaatlichen Kurzzeit-Justizminister, im Lehramt: Für Adamovich dauerte das Bemühen gegen die „freiwillige“ Pensionierung so lange an, bis „jede weitere Intervention [...] bei sonstigen Zwangsfolgen untersagt wurde“.<sup>101</sup> Der Einsatz für den Statistiker Wilhelm Winkler (1884–1984) – Schönbauer stellte ihm eine Bestätigung aus, und zwar über einen seine internationale Stellung betonenden Beschluss des Professorenkollegiums – habe Winkler (so dieser selbst) vor dem KZ bewahrt, offenbar weniger wegen seiner positiven Einstellung dem untergegangenen Regime gegenüber, sondern wegen seiner jüdischen Frau.<sup>102</sup> Wenn es für Kollegen kein berufliches Fortkommen in Wien gab, empfahl Schönbauer, Möglichkeiten im „Altreich“ zu ergreifen, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nach Wien zurückzukommen. Auch intervenierte er bei höheren Stellen in diesem Sinne wie im Falle des Soziologen August Maria Knoll (1900–1963), praktizierender Katholik.<sup>103</sup> Nach 1945 habe – so Schönbauer – von den Professoren und Dozenten lediglich Adolf Merkl (1890–1970), der selbst „in langen Eingaben mit vielen Loyalitätserklärungen wieder den Lehrstuhl zu gewinnen“

Fakultät 320–323; jüngst: MARBOE, Verdross 190–193. Dieser Brief Schönbauers vom 14. 2. 1939 zeigt, mit welchem Kunstgriff er es verstand, Verdross in Summe in ein positives Licht zu rücken.

<sup>100</sup> OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik 91.

<sup>101</sup> ADAMOVICH, in: GRASS 16; SCHÖNBAUER, Skizze 14; ES an Dekan, 12. 1. 1946, AdR, BMfU, PA ES, Mapped A.

<sup>102</sup> WINKLER, in: GRASS 221; ES an Dekan, 12. 1. 1946, AdR, BMfU, PA ES, Mapped A; PINWINKLER, Winkler 313ff.; VETRICEK, Lehrer 160–162.

<sup>103</sup> Beispielsweise empfahl Schönbauer Fritz Schwind: „Kollege, gehn’s ins Altreich.“ SCHWIND, in: BALTL, GRASS, FAUßNER 247. Zu Knoll: ZEPITSCH, Grundlagen 177 Anm. 433.

getrachtet habe, behauptet, Schönbauer sei für seine Enthebung eingetreten.<sup>104</sup>

Ein persönlich integrires Verhalten während der NS-Zeit attestierte ihm nach 1945 auch die Sonderkommission, die über seine Weiterverwendung in der Lehre zu entscheiden hatte (vgl. Kap. 4). Sie hob seinen persönlichen Einsatz für aus „rassischen oder politischen Gründen“ vom NS-Regime Verfolgte hervor, verwies auf sein Eintreten beispielsweise für „jüdische oder jüdisch versippte Professoren der Universität“, die – abgesehen von Winkler und Karl Braunias (1899–1965, „Mischling ersten Grades“ [Schartner])<sup>105</sup> – noch zu identifizieren wären. Dieser Aspekt verdient insofern Beachtung, als ein Einsatz für jüdische Kollegen, angesichts der rechtlichen Basis nach dem Führererlass „über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich“ vom 15. März, keinen Erfolg zeitigen konnte, denn es durften nur diejenigen öffentlichen Beamten mit einer Weiterverwendung rechnen, die zur Eidesleistung an den „Führer“ zugelassen waren; „jüdische Beamte“ waren es nicht. Sie hatten sich, wie auch die „politisch unzuverlässig“ Eingestufteten, gemäß Unterrichtsministeriumserlassen vom 24. sowie vom 26. März „bis auf weiteres jeglicher Dienstleistung zu enthalten“. Die Sonderkommission verwies auch auf sein Eintreten für einen „zweimal zum Tode Verurteilten“, dem Schön-

bauer das Leben rettete, indem dieser „den Vollzug der Todesstrafe durch sein Einschreiten so lange hinauszuschieben vermochte, bis [jen]er bei der Befreiung Österreichs selbst befreit und so dem Leben erhalten werden konnte“.<sup>106</sup>

Er unterstützte in ihrem Bemühen um Belassung an der Fakultät sicher Kollegen, die seinem Seilschaftskreise vor 1938 entstammten,<sup>107</sup> wie dies beispielsweise anhand von Adamovich dokumentierbar ist. Lohnend ist es auch, der Frage nachzugehen, wo die Grenze zwischen Unterstützung von Seilschaftskollegen einerseits, und der bloßer Kollegen andererseits lag, wo er mit seiner Unterstützung „ohne Unterschied der Richtung“ über diese Grenze hinausging. Bei den Habilitierten, die sich um eine Ernennung zu „Dozenten neuer Ordnung“, zu applizierten Professoren oder Honorarprofessoren bemühten, kommt Zepitsch zum Schluss, Schönbauers Taktik sei es gewesen, sog. politisch unzuverlässigen oder neutralen Kollegen das berufliche Überleben an der Wiener bzw. zumindest an einer anderen Universität zu sichern. Er tat dies argumentativ hinsichtlich politisches Vorleben auf unterschiedliche Weise (zB. politisch unauffällig, nicht hervorgetreten, gewandelt, immer national gesinnt); er verwies auf die fachliche Qualifikation, hinsichtlich Lehre verwies er auf die Unabkömmlichkeit, damit der Vorlesungsbetrieb aufrechterhalten werden könne.<sup>108</sup>

<sup>104</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 14; diese Schönbauer-Äußerung konnte nicht falsifiziert werden; vgl. UA-W, Jur. Fak., PA Adolf Julius Merkl (16) 3–5. Merkl wurde im Dezember 1939 pensioniert, hatte aber von 1941 bis 1950 eine Professur an der Universität Tübingen inne; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Adamovich 213–219.

<sup>105</sup> Vgl. Text bei Anm. 102; AdR, BMfU, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 3. Bogen: Braunias legte zwar seine venia zurück, blieb als ehemaliger Sektionsrat wegen seiner Tätigkeit während der Zeit der Illegalität für den Nationalsozialismus bis April 1939 im Amt des Reichsstatthalters, dann bis 1943 im Auswärtigen Amt in Berlin tätig; SCHARTNER, Staatsrechtswissenschaftler 164–167.

<sup>106</sup> §§ 3 u. 4, GBlÖ. 3/1938 bzw. RGBl. I 245f., ausgegeben am 15. 3. 1938; REITER, Universität im Dritten Reich 381f; AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 555-III-4a/46, Erkenntnis Sonderkommission 2. 1. 1946; weitere Beispiele siehe ebd., 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 3. Bogen.

<sup>107</sup> Zur Bedeutung von Seilschaften an der Wiener Universität: LEITNER, Grenzen 70–77 und MEISSEL, WEDRAC, Strategien 61f.

<sup>108</sup> ZEPITSCH, Grundlagen: bei Richard Pfaundler 160f. Anm. 410; bei Wilhelm Neidl 166f. Anm. 414; beim Sozialdemokraten Karl Satter 167f. Anm. 415; bei Roland Graßberger 170 Anm. 420; bei Klemens Ottl 171f. Anm. 423; beim ehemaligen Minister unter Dollfuß, Robert Kerber 179f. Anm. 436.

Schönbauer stand dem Dekanat bis Ende April 1943 vor, legte diese Funktion dann mit der Begründung zurück, sich wiederum verstärkt der wissenschaftlichen und ehrenamtlichen Arbeit widmen zu wollen. Zu diesem Zeitpunkt war der Widerstand gegen seine Dekanatsführung gebrochen. Als das Kollegium Schönbauer für die Nachfolge von Fritz Knoll als Rektor der Universität Wien in Erwägung zog, lehnte er dieses Ansinnen mit dem Verweis auf den zu schwachen Personalstand der Rechtsfakultät ab. Genau diese Frage nach der Rektorennachfolge hatte einen Vermerk in Schönbauers Gauakt zur Folge, denn die nicht undemokratisch zu nennende Vorgangsweise, die Meinung der Ordentlichen Professoren zur Frage einzuholen, wer als Rektor nachfolgen sollte, sorgte seitens des NS-Dozentenbundes, aber auch innerhalb bestimmter Kollegen an der Universität für Unmut: Rektor und Dekane entschieden sich gemeinsam für eine geheime, „unbeeinflusste“ Meinungsbildung. Neben dem Abstimmungscharakter störte Parteigranden auch die Einbeziehung der beiden theologischen Fakultäten, wodurch dieser Vorgang als Rückfall in die längst „vergangenen liberalen Zeiten“ gesehen wurde.<sup>109</sup>

### 3.4 Institut für Bauern-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

1940 erwirkte Schönbauer die Errichtung des Instituts für Bauern-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, dessen Direktor er auch war. Über dieses sog. Bauernrechtsinstitut ist wenig bekannt: Der Aufbau in Form des Sachaufwandes ging ungehindert voran: Konnte das Institut im Herbst 1942 bereits eine Bibliothek von 5500 Bänden aufweisen, so gab es Mitte März 1943 einen Buchbestand von 6600 inventarisierten und nach

Fachgebieten aufgestellten Werken, für die Schönbauer als Vorstand haftete.<sup>110</sup> Das Institut war aber aufgrund der Kriegsauswirkungen nicht im gewünschten Ausmaß zu benützen. So machte im Winter 1942/43 der „völlige Mangel“ an Brennstoff „ein längeres Verweilen und Arbeiten am Schreibtisch unmöglich.“

Schwierigkeiten bereitete der Personalaufwand, denn kriegsbedingt bekam das Institut kein Verwaltungspersonal: Es gab keine Aufsichtsperson, die den Studenten das ungehinderte Betreten der Institutsräumlichkeiten ermöglicht hätte, kein Reinigungspersonal, „weder einen Bibliothekar [...] noch eine Kanzleikraft.“<sup>111</sup> Nebenberuflich beschäftigt war die wissenschaftliche Hilfskraft Johann Neuwirth: Er war Rat am Oberlandesgericht Wien, gleichzeitig leitete er das Assessorprüfungsamt („Prüfungsstelle Wien des Reichs-Justizprüfungsamtes“). Unter Schönbauers Leitung hatte dieser Vertreter der Praxis „Studenten die Anwendung der Rechtssätze insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Seminar aufzuzeigen und ihnen dadurch den Eintritt in die Praxis zu erleichtern.“<sup>112</sup> Zusätzlich konnte Schönbauer im Reichsministerium in Berlin nachträglich erwirken, dass Ludwig Adamovich „freiwilliger administrativer Mitarbeiter“ unter Schönbauers alleiniger Verantwortung blieb. Dies erreichte er trotz ausdrücklicher Ablehnung Adamovich' durch Marchet, NS-Dozentenbundführer der Universität Wien. Als Aufwandsentschädigung erhielt Adamovich von der Fakultät aus den verfallenen Rigorosen-

<sup>109</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 92–99; SCHÖNBAUER, Skizze 14; Kurator an ES, 12. 5. 1943, AdR, BMfU, PA ES, Mapped B; AdR, BMI, Gauakt 166140 ES, fol. 9. Zur Rektorennachbesetzung vgl. LEITNER, Grenzen 70–73.

<sup>110</sup> Kurator an Direktoren, 20. 11. 1942, AdR, Unterricht/1, Kurator A2 1328; ES an Kurator, 17. 9. 1942, ebd., 6104 A; ES an Kurator, 12. 3. 1943, UA-W, Akad. Senat 100/1, Nr. 213-1942/43.

<sup>111</sup> ES an Reichsminister, 29. 10. 1942, UA-W, Akad. Senat 475-1942/43 sub Jur. Fak. PA Ludwig Adamovich, fol 26; Universität Wien, Personalverzeichnis, Studienjahr 1944/45, 25, 56.

<sup>112</sup> Universität Wien, Personalverzeichnis, Studienjahr 1944/45 25, 56; ES an Reichsminister, 25. 6. 1942, UA-W, Akad. Senat 152-1942/43, fol. 7.

taxen monatlich 100 Reichsmark, einen „Ehrensold“, den Schönbauer Berlin gegenüber als „Gnadengabe der Rigorosenprüfer“ darstellte.<sup>113</sup> Als die Rigorosentaxen nach alter, österreichischer Studienordnung versiegten, „weil die Promotionsgebühren“ auch an der Wiener Universität mittlerweile „in voller Höhe in die Staatskasse“ zu fließen hatten, bestand Schönbauer gegenüber dem Reichsministerium darauf, Adamovich eine „Vergütung von RM 200.- monatlich aus Mitteln des Reichshaushaltes zu gewähren.“<sup>114</sup> Freilich, jeglicher Kontakt mit Studenten war Adamovich untersagt.

Weiters bekannt ist, dass in dem in der Augustinerstraße 8, später in der Universitätsstraße 10 beheimateten Institut Dissertationen betreut wurden.<sup>115</sup>

Nach 1945 galt Schönbauers Sorge auch weiterhin „seinem“ sog. Bauernrechtsinstitut; er setzte sich für dessen Rettung ein und verband diese Bemühung mit der leisen Hoffnung, zumindest diesen Lehrstuhl für sich retten zu können. Seitens des Dekans versprach man ihm auch, erst dann eine Entscheidung über das Bauernrechtsinstitut zu fällen, wenn sein zukünftiger Status

zur Universität geklärt sei. Es wurde nach dem Krieg allerdings wieder aufgelassen.<sup>116</sup>

#### 4. Ab 1945 – Widerstand gegen den Fall

Private Sorgen, die Angst um das eigene Überleben, um das Wohl seiner Angehörigen, prägten den Zeitraum um das Kriegsende 1945: Schönbauer blieb nach der Karwoche, Anfang April, zu Hause in Eichberg, er war wegen des Frontverlaufs verkehrstechnisch von Wien abgeschnitten. Später sah er sich gezwungen, seine große Familie vor sowjetischen Besatzungssoldaten sowie seinen Bauernhof in Eichberg, den mit Kommunisten sympathisierende „Arbeitsleute“ begehrten, zu beschützen. Er war der einzige erwachsene Mann auf seinem Hof, der außerhalb des Dorfes lag und mehrmals geplündert wurde.<sup>117</sup> Für die Region war Schönbauer auch aus Gründen der Nahversorgung unabhkömmlich, da er der „beste Milchlieferer der Gemeinde, Vermehrer für Hafer und Kartoffelsaatgut, Raps und Rübenbauer und der grösste bäuerliche Schweinezüchter der Umgebung“ war; es standen bei ihm 17 Personen in der Selbstversorgung.<sup>118</sup>

In beruflicher Hinsicht bemühte er sich in den Jahren 1945 bis 1948, den eigenen Status zur Wiener Universität definitiv zu klären. Schönbauer wurde auf Intervention des damaligen Rektors, Adamovich, beim Staatssekretär für Unterricht, Ernst Fischer (1899–1972), trotz der Tatsache seiner ehemaligen Parteimitgliedschaft, aufgrund seines Verhaltens während der NS-Zeit als „aktives Mitglied des Lehrkörpers“ wei-

<sup>113</sup> ES an Kurator, 22. 10. 1943, AdR, Unterricht/1, Kurator A2, 6104 A; ES an Kurator, 17. 9. 1942, ebd.; UA-W, Rektortat 1293-1938/39, sub Jur. Fak. PA Ludwig Adamovich, fol. 1ff., 19, 23.

<sup>114</sup> UA-W, Akad. Senat 475-1942/43, sub Jur. Fak. PA Ludwig Adamovich, fol. 26ff.

<sup>115</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 93; Vorlesungsverzeichnis SS 1942/60; SCHÖNBAUER, Bauernrechtliche Grundfragen 39, Anm. 5. Im März 1943 erwähnte Schönbauer in einem Schreiben an den Kurator zwei Dissertationen („Beiträge zum Reichserbhofrecht in der Ostmark“ und „Das eheliche Güterrecht des Bauern in Österreich“), die im letzten halben Jahr abgeschlossen worden seien und eine im „Rohentwurf“ fertig gestellte („über die bauernrechtlichen Maßnahmen Josef II.“): ES an Kurator, 12. 3. 1943, UA-W, Akad. Senat 100/1 Nr. 213-1942/43. Autorenschaft zu den angeführten Themen: SPATSCHIL, Erbhofrecht; MOHR, Eheliche Güterrecht; SCHWEIGHOFER, Bauernrecht.

<sup>116</sup> ES an Dekan, 12. 1. 1946, AdR, BMfU, PA ES, Mappe A; UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 51f.; ebd., Dekan an ES.

<sup>117</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 15.

<sup>118</sup> Obmann der Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems Haumer an Dekan, 3. 8. 1945, AdR, BMfU, PA ES, Mappe B.

tergeführt,<sup>119</sup> doch für das restliche Sommersemester 1945 aufgrund der Unabkömmlichkeit an seinem Hof beurlaubt.<sup>120</sup>

Wie alle ehemaligen Parteimitglieder hatte sich auch Schönbauer gemäß „Verbotsgesetz“ (§ 4)<sup>121</sup> zu registrieren. Der Erlass von Staatssekretär Ernst Fischer<sup>122</sup> vom 2. August 1945 ordnete dann eine generelle Erhebung der registrierungspflichtigen Hochschullehrer vom Lehramt an den Universitäten an. Ab September 1945 erhielt Schönbauer als „nicht in Verwendung genommener“ Bundesangestellter 150 Schilling Enthobenenbezüge per Monat. Schwer verwand er ebenfalls den zwangsweisen Verlust seiner Wohnung in der Schönbrunner Schloßstraße 30/15 inklusive deren Möblierung. In ihr lebte er während seiner Wienaufenthalte schon seit den späten 20-er Jahren, musste sie dann aber als ehemaliger Nationalsozialist aufgrund einer Verfügung der russischen Besatzungsmacht vom 4. Juni 1945 der Gemeinde zur Verfügung stellen. Nach dem Verlust führte er einen Prozess um die Wohnung, gewann ihn auch in allen Instanzen, doch blieb das wiedergewonnene Mietrecht für ihn ein „*nudum ius*“, denn da der nachfolgende Mieter von der „Paritätischen

Kommission der 3 Wiener Parteien formell richtig eingewiesen worden war“, konnte er in der Wohnung verbleiben. Erst nach zehn Jahren bekam Schönbauer aufgrund einer Intervention von Adolf Schärf (1890–1965; SPÖ) eine Ersatzwohnung.<sup>123</sup>

Ob nun – wie im „Verbotsgesetz“ (§ 21) und in der „3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz“ (Abschnitt VII)<sup>124</sup> vorgesehen – ein öffentlicher Bediensteter weiterverwendet oder in den Ruhestand versetzt zu werden hatte, musste zunächst eine Sonderkommission erster Instanz beurteilen. Diese hatte nach dem Kriterium zu entscheiden, ob ein Betroffener nach seiner „bisherigen Betätigung Gewähr dafür [biete], daß [er] jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten“ werde. Für Schönbauers Pensionierungsfrage war die im Staatsamt für Unterricht errichtete Sonderkommission zuständig. Zur Verhandlung kam es am 17. Dezember 1945 unter Vorsitz des Sektionschefs Otto Skrbenský-Hrzistie/Hřístě (1887–1952); ihm zur Seite gestellt waren zwei Beisitzer, der Statistiker Wilhelm Winkler und der Kanonist Rudolf Köstler.

Diese Sonderkommission anerkannte Schönbauers tadelloses persönliches Verhalten und schenkte seiner Erklärung, „heute rückhaltslos zur selbständigen Republik zu stehen“, aufgrund seines „aufrechten Charakter[s ...] vollen Glauben“ Das Erkenntnis schrieb auch, sie wolle ihn „in absehbarer Zeit wieder in seinem Lehramte wirken“ sehen. Skrbenský hielt während

<sup>119</sup> ES an Dekan, 14. 11. 1965, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 8; AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 78253-III/7/48, Gegenschrift BMfU Oktober 1948. Damit wurde er zunächst gleich wie seine beiden minderbelasteten Kollegen Hans Kreller und Heinrich Demelius behandelt: Ebd. Beschwerde VfGH, 6. 9. 1948; Feststellungsklage VfGH, 7. 9. 1948.

<sup>120</sup> Margarete Grandners Feststellung, Schönbauer habe als Zweitbegutachter an der Universität nach 1945 gewirkt, ist zu überprüfen, denn die von ihr angeführte Dissertation, SCHUBERT, Fruchtbegriff, führt als Tag der mündlichen Prüfung den 26. 7. 1944 und den fakultätsinternen Aktenvermerk R/95/45 an; vgl. GRANDNER, Studium 1945–1955, 296.

<sup>121</sup> StGBI. 13/1945.

<sup>122</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 78253-III/7/48, Beschwerde VfGH, 6. 9. 1948; ebd., 78253-III/7/48, Feststellungsklage VfGH, 7. 9. 1948; ebd., 78253-III/7/48, Direktive BMfU zum Entwurf der Gegenschrift.

<sup>123</sup> ES an Dekan, 4. 5. 1947, AdR, BMfU, PA ES, Mapped A; im Wiener Adreßbuch ist er seit dem Jg. 69 (1928) Bd. I, 1408 mit der angegebenen Adresse verzeichnet. Adresse der Ersatzwohnung: 1. Bezirk, Sterngasse 11/14; SCHÖNBAUER, Skizze 17; ÖAW-A, PA ES, Diverses, 3. 11. 1958. Auch Johann Böhm (SPÖ), Gewerkschaftspräsident sowie Zweiter Nationalratspräsident, bemühte sich um eine Wohnung für seinen ehemaligen Schulkollegen Schönbauer. Gespräch: Herbert Schönbauer, 11. 9. 2007.

<sup>124</sup> StGBI. 131/1945.

der mündlichen Verhandlung gegenüber Schönbauer sogar fest: „Sie waren gar kein Nationalsozialist, Sie glaubten nur einer zu sein.“ Winkler äußerte sich knapp zehn Jahre später dahingehend, es habe „außer der Tatsache seiner Dekanatsstellung nicht ein einziges belastendes Moment gegen ihn“ vorgelegen, „wohl aber [habe es] zahlreiche Aussagen über sein durchaus anständiges, hilfreiches Verhalten gegenüber den verfehmten Mitgliedern des Lehrkörpers“ gegeben.<sup>125</sup>

Trotzdem sprach die Kommission seine Versetzung in den Ruhestand aus. Sie beurteilte Schönbauer nicht aufgrund seiner aktuellen Einstellung, sondern nach „seinem Verhalten bis zur Befreiung Österreichs“ und kam deshalb zum Erkenntnis, Schönbauer habe bis 1945 „auch durch die übernommenen zahlreichen Ehrenämter [...] eine Ablehnung der Idee einer selbständigen unabhängigen Republik“ bewiesen. Sie stellte ihm allerdings die Ausübung seiner Lehrtätigkeit unter der Voraussetzung in Aussicht, dass seine derzeitige Bejahung Österreichs keine vorübergehende sei, „sondern einem dauernden inneren Wandel“ entspreche und sprach sogar die Hoffnung aus, dass seine Rückkehr ins „Lehramt [...] in absehbarer Zeit“ geschehe.<sup>126</sup>

Der negative Urteilsspruch der Sonderkommission war im Wesentlichen gesteuert von Rücksichten auf die Besatzungssituation<sup>127</sup> unmittelbar nach Kriegsende, war also zu erwarten gewesen: Wie sich aus der Zusammensetzung der Kommission und aus Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern entnehmen ließ, war

die Kommission Schönbauer gewogen; sie wagte es aber trotzdem nicht, seine Weiterverwendung auszusprechen. Dies bezeugt auch der Umstand, dass Schönbauer zwar den Vorlesungsbogen für das Wintersemester 1945/46 vom Dekanat zugeschickt bekam, ihm der damalige Dekan aber im Herbst mitteilte, er könne aus Rücksichten gegenüber den Besatzungsmächten „derzeit nicht lesen.“ Genau deshalb hätten Adamovich und Skrbenský gegen Ende des Jahres 1945 Schönbauer auch davon abgeraten, die nächste Instanz, die Sonderoberkommission aufgrund des noch nicht günstigen Zeitpunkts anzurufen; er ließ sich davon nicht abbringen.<sup>128</sup>

Schönbauer legte im Jänner 1946 – unter Anführung etlicher neuer Beweise für seine „österreichische“ Gesinnung – gegen das Erkenntnis bei der Sonderoberkommission im Bundeskanzleramt Berufung ein,<sup>129</sup> erklärte sich sogar bereit, selbst um Versetzung in den Ruhestand anzusuchen, so dies die „allgemeine politische Lage verlange“, wenn dafür im Gegenzug ein positiver Spruch der Sonderoberkommission erfolge. Damit wollte er nicht nur einen ehrenhaften Abgang erreichen, es ging ihm auch um die Vermeidung einer etwaigen Kürzung der Pension und, daraus resultierend, um die wirtschaftliche Situation seiner großen Familie. Die Sonderoberkommission erledigte die Berufung nicht.

Bewegung in seine Angelegenheit kam mit einer abgeänderten Gesetzeslage: Nach Inkrafttreten des „Nationalsozialistengesetzes“<sup>130</sup> im Feber 1947 fiel dem Unterrichtsministerium als zuständiger Dienstbehörde die Bearbeitung von Beschwerden zu, die von der Sonderoberkommission bis dahin nicht erledigt worden waren,

<sup>125</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 555-III-4a/46, Erkenntnis Sonderkommission 2. 1. 1946; konkretere Beispiele vgl. ebd., 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, 1. Bogen; UA-W, Jur. Fak., PA ES, 17. 6. 1955, fol. 22.

<sup>126</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 555-III-4a/46, Erkenntnis Sonderkommission 2. 1. 1946.

<sup>127</sup> Demelius? an Kluge, 19. 11. 1965, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 10.

<sup>128</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 78253-III/7/48, Beschwerde VwGH, 6. 9. 1948; Adamovich an Skrbenský, 8. 12. 1945, ebd.; SCHÖNBAUER, Skizze 16.

<sup>129</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 86089-III/7/48, Berufung 30. 1. 1946, v.a. 4. Bogen.

<sup>130</sup> BGBl. 25/1947.



somit auch die Schönbauers.<sup>131</sup> Zusätzlich ermöglichte dieses Gesetz, „auf Antrag“ des zuständigen Bundesministers ein Gesuch um Befreiung von den Sühnefolgen an den Bundespräsidenten zu richten (§ 27). Damit sollte sich der Unterrichtsminister doppelt mit dem Fall Schönbauer befassen, er tat dies, tat es aber nicht wohlwollend:

Schönbauer brachte zunächst am 9. April 1947 ein sog. § 27-Gesuch bei der für ihn zuständigen Registrierungsbehörde in Gmünd ein. Da er sich keine vollkommene Begnadigung mehr erwartete, suchte er um eine teilweise Befreiung von den Sühnefolgen an: Er wünschte eine Weiterbelastung als wirkliches Mitglied an der Akademie der Wissenschaften sowie die Versetzung in den Ruhestand als Universitätsprofessor, aber in der Form, als ob er selbst um Pensionierung angesucht hätte, damit seine ohnehin ungünstige Pension nicht noch um ein zusätzliches Drittel gekürzt werde.<sup>132</sup> Es wurde von der Registrierungsbehörde in Gmünd, von der Landesregierung, vom Professorenkollegium und vom Bundeskanzleramt befürwortet, schließlich auch vom Innenminister Oskar Helmer (1887–1963; SPÖ) im November 1947 nach Begutachtung durch die Polizeidirektion für die öffentliche Sicherheit; Helmer schickte den Akt dann an Unterrichtsminister Felix Hurdes (1901–1974; ÖVP). Hurdes sollte das Gesuch schließlich beim Bundespräsidenten beantragen. Doch Schönbauers § 27-Gesuch blieb bis zum Beschluss des sog. „Amnestiegesetzes“ für Minderbelastete vom 21. April 1948<sup>133</sup> unerledigt auf dem Schreibtisch des Ministers liegen, sodass Schön-

bauer erst mit der Publikation des Amnestiegesetzes am 5. Juni 1948, wie alle anderen Minderbelasteten auch, von den Sühnefolgen befreit war.<sup>134</sup>

Der Eindruck, Schönbauer sei in der Frage um die Pensionierung politischen Schachzügen zum Opfer gefallen (vgl. Kap. 2.1), bestätigt eine nähere Betrachtung der Motive für die verzögerte Bearbeitung des § 27-Gesuchs. Zunächst bestand Misstrauen seitens der SPÖ, da sich Schönbauer wieder politisch betätigte; Erhebungen über die „Verfassungstreue Vereinigung für Österreich“ ergaben in ihren Augen aber seine „absolut legale Haltung“ und von Innenminister Helmer eine Freigabe des Gesuchs. Seitens der ÖVP wurde Schönbauer möglicherweise deshalb von Hurdes des ‚Packelns mit den Roten‘ bezichtigt.<sup>135</sup> Während man ihn im Glauben beließ, sein Gesuch werde positiv behandelt werden, stand für das Unterrichtsministerium bereits Ende Jänner 1948 fest, dass es für Schönbauer keine Übernahme in den Personalstand geben werde.<sup>136</sup> Das Ministerium berief sich dabei intern auf das Erkenntnis der Sonderkommission, allerdings ohne auf Schönbauers seinerzeitige Berufung dagegen einzugehen.<sup>137</sup> Schließlich versetzte Hurdes mit Dekret vom 31. Mai 1948 Schönbauer in den Ruhestand, wobei ihm aufgrund des § 27-Gesuchs die Dienstzeit zwischen 13. März 1938 und 30. April 1945 für die Bemessung des

<sup>131</sup> § 19 (1) b) aa) sowie § 19 (3) BGBl. 25/1947; AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 78253-III/7/48, Gegenschrift BMfU Oktober 1948, fol. 2.

<sup>132</sup> Hierzu und zum Folgenden: ES an Dekan, 4. 5. 1947, 21. 9. 1947, AdR, BMfU, PA ES, Mappe A; ebd., Mappe Hauptakten, 16251-III/7/49, Äußerung zur Gegenschrift, ES an VfGH, 12. 3. 1949; ebd., Mappe A, ES an Dekan, 17. 6. 1947, 24. 9. 1947, 30. 11. 1947.

<sup>133</sup> BGBl. 99/1948.

<sup>134</sup> ES an VfGH am 12. 3. 1949, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 16251-III/7/49, Äußerung zur Gegenschrift; ebd., 49095-III/7/47; Amtsvermerk Keil, 22. 6. 1948, ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses.

<sup>135</sup> ES an Dekan, 30. 11. 1947, AdR, BMfU, PA ES, Mappe A; ES an VfGH, 12. 3. 1949, ebd., Mappe Hauptakten, 16251-III/7/49, Äußerung zur Gegenschrift.

<sup>136</sup> ES an VfGH, 12. 3. 1949, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 16251-III/7/49, Äußerung zur Gegenschrift.

<sup>137</sup> BMfU 27. 1. 1948, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, Ebd., 8478-III/7/48.

Ruhegenusses angerechnet wurde.<sup>138</sup> Begründet wurde die Entscheidung damit, Schönbauer sei „mangels eines verfügbaren Dienstpostens nicht [...] in den Dienststand übernommen“ worden,<sup>139</sup> obwohl das jeweils zweite Ordinariat für Römisches bzw. Bürgerliches Recht nicht besetzt war. „Sein“ Ordinariat wurde dann mit zwei beamteten Außerordentlichen Professoren besetzt.<sup>140</sup> Die definitive Versetzung Schönbauers in den Ruhestand erfolgte mit 30. Juni 1948.<sup>141</sup>

Schönbauer ließ die Versetzung in den Ruhestand – seiner Ansicht nach erfolgte sie ‚unehrenhaft‘ – nicht auf sich beruhen und ging mit anwaltlicher Vertretung durch den politisch mit Schönbauer verbundenen Arnulf Hummer<sup>142</sup> aus Wien, Fachanwalt für Steuerrecht und Verteidiger in Strafsachen, damit vor den VfGH und den VwGH:

<sup>138</sup> Dekret vom 31. 5. 1948, ebd., Mapped A; ebd., Mapped Hauptakten, 78253-III/7/48, Gegenschrift BMfU Oktober 1948, fol. 4f.

<sup>139</sup> Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte unter Berufung auf § 8, Abs. 2, lit. c des „Beamten-Überleitungsgesetzes“ (StGBI. 134/1945). Dekret vom 31. 5. 1948, AdR, BMfU, PA ES, Mapped A.

<sup>140</sup> ES an VfGH, 12. 3. 1949, AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 16251-III/7/49, Äußerung zur Gegenschrift; SCHÖNBAUER, Skizze 17. Schönbauers Ansicht nach geschah dies nach dem Proporzprinzip; dem sei nur unter erheblichem Vorbehalt bei Sibylle Bollakotek (1913–1969), der Nichte des Bundespräsidenten Theodor Körner (1873–1957), zuzustimmen, nicht aber bei dem parteipolitisch nicht zuordenbaren Fritz Schwind (\*1913). Gespräch: Ludwig Adamovich, 4. 7. 2007.

<sup>141</sup> Zentralbesoldungsamt 26. 2. 1951, AdR, BMfU, PA ES, Mapped B; Pensionierungsdekret, 31. 5. 1948, ebd.

<sup>142</sup> Hummer war, gemeinsam mit Karl Hartleb, Obmannstellvertreter der Verfassungstreuen Vereinigung (vgl. Kap. 2.1). Zuvor war er mit Liquidationen (zB. 1936: Parteiverein der Großdeutschen Volkspartei) oder nach der NS-Machtübernahme anwaltlich mit der Abwicklung von „Arisierungen“ betraut: Beispielsweise vertrat er beim „Verkauf“ der Brauerei Kuffner die Käuferseite, Familie Harmer. HÖBELT, Vierte Partei, 30, 100; VENUS, VENCK, Entziehung jüdischen Vermögens 280.

Beim VfGH brachte er die mit 6. September 1948 datierte Beschwerde ein, aber nicht gegen den Bescheid vom 31. Mai 1948, der ihn in den Ruhestand versetzte, sondern gegen den Erlass (Schönbauers Ansicht nach gegen den „Feststellungsbescheid“) des Ministeriums vom 20. Juli 1948, welcher Erläuterungen zum Pensionierungsdekret enthielt, die er vom Unterrichtsministerium einforderte. Beschwerde erhob er wegen „Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte und zwar der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie der Gleichheit aller vor dem Gesetze.“<sup>143</sup> Der VfGH wies diese Beschwerde als „unzulässig“ zurück. In der Entscheidungsbegründung führte er u.a. an, die Beschwerde sei, insoweit sie den Bescheid vom 31. Mai 1948 als verfassungswidrig angefochten habe, verspätet eingebracht worden und daher „als unzulässig zurückzuweisen“; insoweit die Beschwerde aber den Erlass vom 20. Juli 1948 anfocht, war sie deshalb als unzulässig zurückzuweisen, weil der VfGH „nur gegen Bescheide (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden zu erkennen berufen [sei], der angefochtene Erlaß aber nicht als Bescheid zu werten [sei], sondern nur Aufklärungen enthält.“<sup>144</sup>

Weiters erhob er beim VwGH gegen den erwähnten vermeintlichen „Feststellungsbescheid“ wegen „Rechtswidrigkeit seines Inhaltes“ Beschwerde.<sup>145</sup> Doch da der angefochtenen Erledigung der Bescheidcharakter fehlte, wies der VwGH die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurück und stellte das Verfahren ein.<sup>146</sup>

<sup>143</sup> Schönbauer berief sich auf Art. 144 B-VG: AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 78253-III/7/48, Beschwerde VfGH B 192/48/1, 6. 9. 1948.

<sup>144</sup> Ebd., 86089-III/7/48, Erkenntnis Beschwerde VfGH B 192/48/10, 23. 3. 1949.

<sup>145</sup> Schönbauer berief sich auf Art. 131 B-VG: AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 86089-III/7/48, Beschwerde VwGH 1346/48/1, 6. 9. 1948.

<sup>146</sup> Ebd., 19454-III/7/49, Beschluss VwGH 1346/48/7, 11. 4. 1949.

Schließlich führte Schönbauer beim VfGH eine Feststellungsklage (7. September 1948) gegen den Bund wegen Feststellung eines vermögensrechtlichen Anspruchs in der Höhe von 10.000 Schilling,<sup>147</sup> die der VfGH wegen Unzuständigkeit zurückwies.<sup>148</sup>

Da Schönbauers Klage bzw. Beschwerden durch die Sprüche der Höchstgerichte im Frühjahr 1949 aufgrund von Formalfehlern abgewiesen, meritorisch aber nicht bearbeitet wurden, sah sich Schönbauer weiterhin „niemals als aktiver ordentlicher Professor [...] vom Dienste rechtlich enthoben“.<sup>149</sup> Anhand von zwei Aspekten sei hier bloß angerissen, warum er dies so sah:

Der bereits erwähnte „Fischer-Erlass“ vom 2. August 1945 konnte in Schönbauers Augen keine rechtliche Wirkung haben, denn dieser ging noch vor dem Inkrafttreten des Beamtenüberleitungsgesetzes (BÜG),<sup>150</sup> ausgegeben am 30. August 1945, hinaus und stand im Widerspruch zum damals noch geltenden Deutschen Beamtengesetz (DBG) sowie zur Reichsdienststrafordnung (RDStO). In der Beschwerdeschrift heißt es: „Nach § 6 DBG wäre aber nur eine sogenannte Zwangsbeurlaubung auf die Dauer von drei Monaten möglich gewesen, eine förmliche Dienstenthebung jedoch nur im Zuge eines förmlichen Dienststrafverfahrens auf Grund § 78ff. RDStO.“ Dieser Umstand war auch dem Ministerium bekannt, wie aus einem internen

Schreiben desselben hervorgeht.<sup>151</sup> Die Wirksamkeit verlor das deutsche Recht erst mit dem Inkrafttreten des BÜG. Nach Schönbauers Rechtsverständnis konnte der „Fischer-Erlass“ auch nicht als „vorläufig wirkende, wenn auch gesetzwidrige Rechtsverordnung angesehen werden, weil er in keinem Verkündungsblatt verlautbart wurde“; er sei daher allenfalls als interne Weisung anzusehen, die erst in Form eines Bescheides umgesetzt werden hätte müssen, um Rechtswirkung erzeugen zu können.<sup>152</sup>

Zum andern sah er das BÜG, ein einfaches Gesetz, seit der Wiederherstellung der Verfassung 1920/29 in einigen Bestimmungen mit dieser in Widerspruch stehen: So verstoße es gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz, wenn der Gesetzgeber die verfassungsmäßige Rechtsstellung von österreichischen Beamten, die der Bundespräsident vor 1938 ernannt habe, in Frage stelle und diese beliebig enthoben werden können. Weiters verletze das BÜG das Grundrecht der Unabhängigkeit der Richter, aber auch die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Darüber hinaus stelle sich das BÜG gegen die von Regierung und Wissenschaft vertretene Okkupationstheorie,<sup>153</sup> denn nach ihr seien die ursprünglichen – vor 1938 bestehenden – Dienstverhältnisse als fortbestehende zu betrachten; diese Theorie sei auch im Verbotsgesetz 1945 vertreten, weil es sonst keine „Entlassung“ von Illegalen, ebenfalls keine Überprüfung von Registrierungspflichtigen gegeben hätte; das BÜG spreche hingegen in § 7 von

<sup>147</sup> Schönbauer berief sich auf Art. 137 BVG bzw. § 38 VfGG und machte finanzielle Einbußen geltend, die ihm entstanden seien, weil er das Lehramt nicht ausgeübt bzw. als Fachprüfer bei Rigorosen sowie als Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission nicht in Verwendung gestanden habe: AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 78253-III/7/48, Feststellungsklage VfGH A 9/48/1, 7. 9. 1948.

<sup>148</sup> Ebd., 86089-III/7/48, Erkenntnis Feststellungsklage VfGH A 9/48/7, 23. 3. 1948.

<sup>149</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 17; ES an Keil, 28. 12. 1955, 30. 12. 1960, ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses.

<sup>150</sup> StGBI. 134/1945.

<sup>151</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mapped Hauptakten, 78253-III/7/48, Beschwerde VfGH B 192/48/1, 6. 9. 1948.

<sup>152</sup> Ebd., 78253-III/7/48, Beschwerde VfGH 1346/48/1, 6. 9. 1948.

<sup>153</sup> Dieser Theorie nach sei Österreich 1938 vom Deutschen Reich okkupiert, nicht annektiert worden, sei daher zwischen 1938 und 1945 nicht untergegangen, bloß handlungsunfähig gewesen und wurde somit 1945 wiederhergestellt, womit Rechtskontinuität seit 1918 bestehe; vgl. BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte 262–264.

„Übernahme“ von Beamten und gefährde dadurch Österreichs Rechtsanspruch auf Freiheit.<sup>154</sup>

Ab 1945 gab es vereinzelt Bemühungen, Schönbauer wieder für die Lehre an der Universität zu gewinnen, sie blieben aber ohne Erfolg. Vor allem in Ludwig Adamovich hatte er unmittelbar nach Kriegsende einen persönlichen Freund, der seine Rückkehr administrativ unterstützte und unter anderem als Rektor den Schönbauer betreffenden „Schriftverkehr und die Anweisungen übernahm, während dies dem Rektor wohl nur nach den reichsdeutschen Vorschriften, nach österr[eichischen] jedoch dem Dekan der betreffenden Fak[ultät] zugekommen wäre.“<sup>155</sup>

Heinrich Demelius unterbreitete im Juni 1954 dem Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät den Vorschlag, Schönbauer eine Honorarprofessur für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte anzubieten; diesem Antrag schloss sich auch Wilhelm Winkler an.<sup>156</sup> Zur Entscheidung dieser Frage wurde eine Kommission eingesetzt, die mehrheitlich offenbar kein Interesse an einem Lehrauftrag Schönbauers hatte, denn die Frage, ob die Mitarbeit Schönbauers „besonders wünschenswert“ sei, trachtete man ausschließlich biographisch aufzurollen: Der Zivilrechtler Karl Wolff (1890–1963), zwischen 1938 und 1945 entlassen, stellte den Antrag, die Personalakten des Unterrichts- und Innenministeriums von Schönbauer anzufordern.<sup>157</sup> Weiters ließ Dekan Roland Graßberger (1905–1991), Strafrechtler und Kriminologe, nach etwaigem belastendem Material

zwischen 1938 und 1945 im Bundespressedienst nachforschen, dort fand man lediglich zwei Zeitungsausschnitte, die „mehr oder minder als zeitgemäß abgestimmte Abhandlungen“ einzustufen waren; nichts ergab eine Durchsicht des „Völkischen Beobachters“ ab März 1938.<sup>158</sup> Eine Bewertung seiner Tätigkeit zwischen 1938 und 1945, die auch angedacht worden war, erübrigte sich schließlich, da die Kommission ohne Vorlage des später auch angeforderten Gauaktes zu einer offenbar negativen Entscheidung gelangt war.<sup>159</sup>

## 5. Akademie der Wissenschaften

Zum korrespondierenden Mitglied der philosophisch-historischen Klasse der „Akademie der Wissenschaften in Wien“ wurde Schönbauer am 30. Mai 1933 auf Antrag von Wenzeslaus von Gleispach (1876–1944), Heinrich von Srbik (1878–1951), Hans von Voltolini (1862–1938), Adolf Wilhelm (1864–1950) und Moriz Wlassak gewählt. Im November 1938 stellten Wlassak, Wenger und Wilhelm den Antrag auf Aufnahme Schönbauers als ordentliches Mitglied, der für 1939 erneuert und schließlich nach dem Tod Wlassaks von Wenger am 26. April 1939 neuerlich urgirt wurde. Seine Bestätigung als ordentliches Mitglied erfolgte schließlich mit Erlass des Reichsministers am Jahresende von 1939. Begründet wurde seine Aufnahme u.a. damit, dass nach dem Tod Wlassaks die Nachfolge eines ordentlichen Mitglieds „aus dem Kreise der Juristen“ notwendig geworden sei, das neben einer anerkannten wissenschaftlichen Qualifikation auch „über die heute so dringend not-

<sup>154</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 78253-III/7/48, Beschwerde VfGH B 192/48/1, 6. 9. 1948.

<sup>155</sup> Ebd., Direktive BMfU zum Entwurf der Gegenschrift; Adamovich an Goldberg, 4. 4. 1946, ebd. Mappe B.

<sup>156</sup> Demelius an Dekan, 16. 6. 1954, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 45; Winkler an Dekan, 17. 6. 1955, ebd., fol. 22.

<sup>157</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 31f.

<sup>158</sup> Hofrat Robert Driak an Dekan Graßberger, 10. 1. 1955, UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 33ff.; Neues Wiener Tagblatt, 20. 6. 1941, 2. 2. 1943.

<sup>159</sup> AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 22356-I/1/55, 42161-I/1/55, 56790-I/1/55, 58708-I/1/55, 72183-I/1/55; UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 23.

wendige Kenntnis des gegenwärtigen Rechts- und Staatslebens“ verfüge.<sup>160</sup>

Mit 1945 änderte sich – vorübergehend – auch Schönbauers Status zur Akademie. Mitglieder, die einem NS-Wehrverband angehörten, die höhere Parteifunktionäre waren oder die vor 1938 illegal der NSDAP beigetreten waren, hatten ihre Mitgliedschaft in der Akademie niederzulegen. Schönbauers Status galt der Akademie als unsicher, er war aber vorerst nicht vom Ausschluss betroffen. Als das Staatsamt für Unterricht im August 1945 aufgrund des erwähnten „Verbotsgesetzes“ die politische Überprüfung des Universitätspersonals auf eine breitere Basis stellte, passte sich diesem Verfahren auch die Akademie an: Nach der vertraulichen Gesamtsitzung der Akademie vom 3. August erging dann am 4. August 1945 ein Schreiben an alle ehemaligen Parteimitglieder – somit auch an Schönbauer – mit der Information, dass die Mitgliedschaft in der Akademie zu ruhen habe, und zwar bis zum Zeitpunkt „einer günstigen Erledigung des Überprüfungsverfahrens“. Diesen Schritt unternahm die Akademie aus Rufgründen, denn sie hatte die Sorge, vor allem im Ausland könne verbreitet werden, „die Akademie wolle sich nicht von den Nationalsozialisten lossagen und“ setze „sich sogar mit dem Ministerium in Gegensatz.“ Gleichzeitig nahm sie sich die Freiheit, sich nicht in allen Fällen an das Untersuchungsergebnis der Universitäten halten zu wollen.<sup>161</sup> Die Betätigung in der Akademie war Schönbauer allerdings nicht sofort verwehrt. In der Sitzung der Klasse vom 3. April 1946 hielt er einen Vortrag („Erklärung einiger Stellen aus den Res gestae divi Augusti“), der

später auch in den Sitzungsberichten der Klasse erschien.<sup>162</sup>

Obwohl sich Anfang 1946 die bereits erwähnte Sonderkommission für Schönbauers Belassung in der Akademie der Wissenschaften aussprach, damit auch seine wissenschaftliche Leistung würdigen wollte,<sup>163</sup> lebte seine Mitgliedschaft in der – mittlerweile umbenannten – „Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ erst nach dem Amnestiegesetz für Minderbelastete von 1948 wieder auf; damit stand er in einer Reihe mit den anderen minderbelasteten wirklichen Mitgliedern, die die Akademie, nach Einholung eines Gutachtens von Adamovich, wieder aufnahm.<sup>164</sup> Die Akademie war Schönbauer nach der unfreiwilligen Pensionierung von der Universität „der schönste Ansporn zu lebhafter wissenschaftlicher Arbeit“. Ab 1950 bis knapp vor seinem Tod verging kein Jahr, in dem er nicht zumindest in einer Sitzung der Klasse einen Vortrag hielt oder eine Abhandlung für den „Anzeiger“ oder die „Sitzungsberichte“ vorlegte.<sup>165</sup> Grundlage dieser Forschungstätigkeit blieb die Universität: Nach Mayer-Maly benutzte er weiterhin die Fakultätsbibliothek, zu der er einen Schlüssel hatte, allerdings nur an Wochenenden, da er aus persönlichen Gründen Teilen der Kollegenschaft aus dem Weg gehen wollte und diese ihm.<sup>166</sup>

Die vorzeitige Entfernung von der Universität war ihm eine Kränkung, die er nicht verwand. So lehnte er eine von Universität und Akademie

<sup>160</sup> ÖAW-A, PA ES, Wahlvorschlag 1933, 1938/39; ÖAW: Almanach 110 (1960) 72; [Ö]AW P.-H. Kl.: Anzeiger 77 (1940) 1; MEISTER, Geschichte 183.

<sup>161</sup> ÖAW-A, Allgem. Akten 109/1945; ÖAW-A, Protokolle der Gesamtsitzung A 996/1945; GRAF-STUHLHOFER, Akademie der Wissenschaften 147f.

<sup>162</sup> Vgl. [Ö]AW P.-H. Kl.: Anzeiger 83 (1946) 113; ÖAW P.-H. Kl.: Anzeiger 84 (1947) 33; SCHÖNBAUER, Res gestae Divi Augusti.

<sup>163</sup> Erkenntnis Sonderkommission 2. 1. 1946, AdR, BMfU, PA ES, Mappe Hauptakten, 555-III-4a/46.

<sup>164</sup> ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses: Briefe und Aktennotizen vom 24. 4. 1948 bis zum 22. 6. 1948; ÖAW-A, Allgem. Personalakten 6. 8. 1948.

<sup>165</sup> SCHÖNBAUER, Skizze 17f.; ES an Präsident Keil, 28. 12. 1955, 30. 12. 1960, ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses; vgl. ÖAW P.-H. Kl.: Anzeiger 87ff. (1950ff).

<sup>166</sup> Gespräch: Theo Mayer-Maly, 9. 6. 2007.

der Wissenschaften gemeinsam geplante Feier aus Anlass seines 80. Geburtstages ab, welche als Höhepunkt die Erneuerung des Doktordiploms der Wiener Universität sowie die Überreichung der Ehrendoktorwürde der Universität Köln vorsah. Schönbauer begründete seine Ablehnung damit, dass er sich immer noch als einen „Lernenden“ und nicht als einen „Ausgelernten“ betrachte und dass er nicht als guter Rechtshistoriker, sondern bestenfalls als „Erlebnis-Zeuge einer wechselvollen Zeitgeschichte [...] Seltenheitswert besitze“.<sup>167</sup>

Noch kurz vor seinem Tod – am 16. März 1966 – überreichte der Delegierte der Kölner Universität, Theo Mayer-Maly, Schönbauer das Doktordiplom. Auf Wunsch des Jubilars erfolgte die Überreichung ohne jegliche Feierlichkeiten im Anschluss an eine Klassensitzung der Akademie.<sup>168</sup> Die Professoren Erwin Seidl, Heinz Hübner (1914–2006) und Mayer-Maly hatten der Fakultät am 28. Juni 1965 die Anregung zur Verleihung unterbreitet. Zuerkannt wurde Schönbauer die Würde, „weil er die juristische Papyrologie und Epigraphik, das römische Staats-, Privat- und Prozeßrecht sowie – fast als einziger – das antike Bergbaurecht in zahlreichen Abhandlungen, die den Gelehrten aller Nationen heute als feste Grundlage ihrer Forschung dienen, meisterhaft gefördert hat“, so der Wortlaut der offiziellen Laudatio der Ur-

kunde, die von den Kölner Werkschulen gestaltet wurde.<sup>169</sup>

Da sich wegen Schönbauers NS-Vergangenheit einige Ordinarien der juristischen Fakultät an der Kölner Universität gegen eine Verleihung aussprachen, wurden wegen seiner politischen Belastung in mehrere Richtungen Erkundigungen eingeholt: Der bekennende Katholik Mayer-Maly kontaktierte diesbezüglich Ernst Levy (1881–1968) in Basel. Dieser, so Mayer-Maly, jüdischen Glaubens und „Autorität“ des römischen Rechts, ließ der Fakultät ausrichten, zwar nicht Schönbauers Meinung in der Frage Doppelstaatsbürgerschaft (*Constitutio Antoniniana*) zu sein, aber trotzdem nichts gegen eine Verleihung zu haben; für ihn war Schönbauers NS-Vergangenheit unwesentlich.<sup>170</sup> Der Dekan in Köln, Ulrich Klug (1913–1993), erkundigte sich in Wien beim zwischen 1938 und 1945 pensionierten Zivilprozessualisten Hans Schima (1894–1979) sowie bei Hans Kelsen (1881–1973) in Berkeley/Kalifornien; ersterer hob Schönbauers korrektes Verhalten bei der Amtsenthebung von Adamovich hervor und wusste nichts Nachteiliges zu berichten; Kelsen bezog keine Stellung, da er über Schönbauer in der NS-Zeit nichts wusste. Als Verdroß-Drossberg am 22. Dezember 1965 dem telefonisch nachfragenden Dekan Klug die Unbedenklichkeit der Ehrenpromotion erklärte, war für den Dekan der Weg frei, Schönbauer noch am selben Tag die Verleihung mitzuteilen.<sup>171</sup>

<sup>167</sup> ÖAW: Almanach 115 (1965) 437f.; Generalsekretär Hunger an Dekan Günther Winkler am 26. 10. 1965, ÖAW-A, PA ES; UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 7ff. Das erneuerte Doktordiplom wurde ihm Ende 1965 per Post zugesandt: UA-W, Jur. Fak., PA ES, fol. 2, 5f.; Gespräch: Ernst u. Herbert Schönbauer, 11. 12. 2003.

<sup>168</sup> Krestan an Karoline Schönbauer, 9. 3. 1966, ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses; ES an Krestan, 12. 3. 1966, ebd.; Telegramm 16. 3. 1966, ebd.; Krestan an Mayer-Maly, 16. 1. 1966, ebd.; Gespräch: Ernst u. Herbert Schönbauer, 11. 12. 2003.

<sup>169</sup> Hiezu und zum Folgenden: UA-K, Rechtswiss. Fak., Zugang 598/15 Schreiben: Andreas Freitäger, 3. 7. 2007.

<sup>170</sup> Gespräch: Theo Mayer-Maly, 9. 6. 2007. Levy dürfte Schönbauer gegenüber keine Sympathien gehabt haben; dies lässt sich indirekt aufgrund der Aussagen seines Freundes Wolfgang Kunkel ableiten; vgl. MUßGNUG, Levy und Kunkel 229 (12. 10. 1951), 452 (14. 10. 1962).

<sup>171</sup> Laut Mayer-Maly, 9. 6. 2007, war das Abstimmungsverhalten einstimmig; es gab allenfalls ein oder zwei Stimmenthaltungen. UA-K, Rechtswiss. Fak.,

## 6. Ausklang – Zusammenfassung

Schönbauer hatten während seiner aktiven Zeit immer wieder Krankheiten zu längeren Schonzeiten gezwungen. Mit voranschreitendem Alter musste sein wissenschaftliches Arbeiten immer öfter für längere Zeit ruhen, denn es nahm die Anzahl an Leiden zu: Nervenschmerzen, Trigemini-(Gesichts-)Schmerzen oder schwere Kreislauf- und Blutdruckstörungen. Ab Mitte Dezember 1965 litt er unter Netzhautablösung; damit konnte er weder lesen noch schreiben und war somit von seiner Lebensader, der Wissenschaft, im Wesentlichen abgeschnitten.<sup>172</sup>

Ein Kreislaufkollaps Mitte April 1966 führte zu einem Nierenversagen, an dessen Folgen Ernst Schönbauer am 3. Mai 1966 im Krankenhaus „Rudolfstiftung“ in Wien verstarb, versehen mit dem Sterbesakrament.<sup>173</sup> Abschiedsworte am offenen Grab der Pfarre Unserfrau sprachen als Vertreter der Wissenschaft Heinrich Demelius von der Universität Wien sowie als Delegierter der Akademie der Wissenschaften Fritz Schwind, der zum damaligen Zeitpunkt korrespondierendes Mitglied war.<sup>174</sup>

---

Zugang 598/15 Schreiben: Andreas Freitäger, 3. 7. 2007: Zemanek sekundierte Verdroß-Drossberg, während jener mit Klug telefonierte.

<sup>172</sup> UA-W, Jur. Fak., PA ES, 11. 10./3. 11. 1934, fol. 216ff.; 22. 7. 1938, fol. 145ff.; 17./30. 9. 1940, fol. 115ff. (Papillar-Neuralgie); ÖAW-A, PA ES, Konvolut Diverses 24. 2. 1955; 17. 3. 1957; 8. 10. 1955; ES an Krestan, 31. 12. 1965; ebd., Seidl an Hunger, 13. 1. 1966.

<sup>173</sup> Gespräch: Ernst u. Herbert Schönbauer, 11. 12. 2003.

<sup>174</sup> ÖAW-A, PA ES, Konvolut Parte; Gespräch: Ernst u. Herbert Schönbauer, 11. 12. 2003. Dass Schwind als korrespondierendes Mitglied die Verabschiedung übernahm, sei nach Schwinds persönlicher Deutung ein Zeichen der Akademie dafür gewesen, Angst vor dem Zudrehen des öffentlichen Geldhahns gehabt zu haben, denn am Grab eines wirklichen Mitglieds habe sich seinerzeit in der Regel der Präsident, allenfalls der Sekretär als Vertreter der Akademie verabschiedet. Gespräch: Fritz Schwind, 22. 12. 2003. Als ergänzender, sicher hinkender Vergleich: Am Grab von

Der Bauer, Politiker und Wissenschaftler Ernst Schönbauer war eine eigenwillige und vielseitige Persönlichkeit. In Lehre und Forschung beschränkte er sich nicht auf seine eigentliche Disziplin, die Romanistik, sondern verstand es, rechtsgeschichtliche Entwicklungslinien bis zur Gegenwart aufzuzeigen.

Bereits vor 1938 bewies er Affinität zum Nationalsozialismus, ohne Parteimitglied gewesen zu sein. Als Parteianwärter bzw. -mitglied nahm er sich zwischen 1938 und 1945 vom System Verfolgter an. In der Funktion des Dekans der juristischen Fakultät (1938–1943) hielt er beispielsweise bei Lehrstuhlbesetzungen – entgegen dem NS-Führerprinzip – die hergebrachte österreichische Fakultätstradition hoch oder bewies Stehvermögen gegen Einflussnahmen von Seiten diverser Parteiorganisationen. Dazu gehörte auch, dass er die Dekansstelle nicht zu einem Zeitpunkt verließ, als man ihn von verschiedenen Seiten wegen seiner Unangepasstheit aus dem Amt drängen wollte, sondern erst dann, als der Widerstand gegen ihn beendet war. Den jeweiligen Machthabern bzw. Systemträgern im österreichischen Ständestaat und während des Nationalsozialismus redete er nicht nach dem Mund, womit er sich wiederholt vehementer Kritik aussetzte oder persönlich Nachteile in Kauf nahm.

Eine Kränkung war ihm die – seiner Ansicht nach – unehrenhafte Entlassung von der Universität nach 1945: Dies hinderte ihn nicht, der Wissenschaft bis ans Lebensende in Form großer Produktivität, vor allem gegenüber der Akademie der Wissenschaften, die Treue zu halten. Verletzbar blieb er, wenn es um das Wohl seiner Familie ging; ihretwegen verzichtete er letztlich

---

Ludwig Adamovich (1955) verabschiedete sich Präsident Richard Meister, allerdings war Adamovich von 1945 bis 1947 Rektor der Universität Wien sowie ab 1946 Präsident des Verfassungsgerichtshofes; vgl. ÖAW-A, PA Ludwig Adamovich, Konvolut Parte/Nekrolog.

auf die Realisierung politischer Ambitionen in der Zweiten Republik.

## Korrespondenz:

Mag. Johannes Kalwoda  
 Universität Wien  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
 Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich  
 johannes.kalwoda@univie.ac.at

## Abkürzungen:

AdR	Österreichisches Staatsarchiv Archiv der Republik, Wien;
AVA	Österreichisches Staatsarchiv – Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien
BÜG	Beamten-Überleitungsgesetz
BMfU	Bundesministerium für Unterricht
DBG	Deutsches Beamtengesetz
ES	Ernst Schönbauer; K.: Karton; MdI: Ministerium des Innern
GP	Gesetzgebungsperiode
MdI	Ministerium des Innern
ÖAW-A	ÖAW – Archiv, Wien
PA	Personalakt
P.-H. Kl.	Philosophisch-Historische Klasse
RDStO	Reichsdienststrafordnung
REM	Reichserziehungsministerium
SS	Sommersemester
StenProtNR	Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich
UA-K	Universitätsarchiv Köln
UA-W	Universitätsarchiv Wien
u.ö.	und öfter
WS	Wintersemester
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

## Literatur:

- Ludwig ADAMOVICH, in: GRASS, Selbstdarstellungen 11–19.
- Sven BIELEFELDT, Österreichische-deutsche Rechtsbeziehungen, Bd. II: Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht 1938–1945 (= Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 13, Frankfurt am Main u.a. 1996).
- Biographisches Handbuch des niederösterreichischen Landtags 1861–1921 (St. Pölten 2005).
- Wilhelm BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien <sup>11</sup>2009).
- Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990).
- Heinrich DEMELIUS, Österreichisches Grundbuchrecht. Entwicklung und Eigenart (Wien 1948).
- Angela FELDMANN, Landbund für Österreich. Ideologie – Organisation – Politik (phil. Diss., Univ. Wien 1967).
- Jeannette GODAU, Germanistik in Prag und Jena – Universität, Stadt und Kultur um 1900. Der Briefwechsel zwischen August Sauer und Albert Leitzmann (= Beiträge zur Geschichte der Germanistik 2, Stuttgart 2010).
- Franz GRAF-STUHLHOFER, Die Akademie der Wissenschaften in Wien im Dritten Reich, in: Eduard SEIDLER u.a. (Hgg.), Leopoldina-Symposium. Die Eliten der Nation im Dritten Reich. Das Verhältnis von Akademien und ihrem wissenschaftlichen Umfeld zum Nationalsozialismus vom 9. bis 11. Juni 1994 in Schweinfurt (= Acta historica Leopoldina 22, Halle an der Saale 1995) 133–159.
- Margarete GRANDNER, Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1945–1955, in: DIES., Gernot HEIß, Oliver RATHKOLB (Hgg.), Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945 bis 1955 (= Querschnitte 19, Innsbruck u.a. 2005) 290–312.
- Nikolaus GRASS (Hg.), Österreichische Rechts- u. Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (= Schlern-Schriften 97, Innsbruck 1952).



- Alexander HAAS, Die vergessene Bauernpartei. Der steirische Landbund und sein Einfluß auf die österreichische Politik 1918–1934 (Graz 2000).
- Charlotte HEIDRICH, Burgenländische Politik in der Ersten Republik. Deutschnationale Parteien und Verbände im Burgenland vom Zerfall der Habsburgermonarchie bis zum Beginn des autoritären Regimes (1918–1933) (= Studien u. Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 4, Wien 1982).
- Lothar HÖBELT, Deutschnationale – Nationaldemokraten – Großdeutsche – Bauernpartei. Das „nationale Lager“ 1918–1922, in: Willibald ROSNER (Hg.), Niederösterreich 1918–1922 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, St. Pölten 2007) 101–135.
- Lothar HÖBELT, Die lange Vorgeschichte – Die Deutsche Agrarpartei und der Landbund für Österreich, in: Walter F. KALINA (Hg.), „Auf Bauer – wehr dich!“ Der Allgemeine Österreichische Bauernverband – die Agrarrebellen der Zweiten Republik (Graz–Stuttgart 2008) 17–29.
- Lothar HÖBELT, Die Parteien des nationalen Lagers in der Ersten Republik, in: Carinthia I 179 (1989) 359–384.
- Lothar HÖBELT, Von der vierten Partei zur dritten Kraft. Die Geschichte des VdU (Graz 1999).
- Herbert HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, in: DAVY u.a., Nationalsozialismus 124–148.
- Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für 1902 sowie für 1906.
- Bruno KREISKY, Zwischen den Zeiten. Erinnerungen aus fünf Jahrzehnten (Wien 1986).
- Irene Maria LEITNER, „Bis an die Grenzen des Möglichen“: Der Dekan Viktor Christian und seine Handlungsspielräume an der Philosophischen Fakultät 1938–1943, in: Mitchell G. ASH, Wolfram NIEß, Ramon PILS (Hgg.), Geisteswissenschaften im Nationalsozialismus. Das Beispiel der Universität Wien (Göttingen 2010) 49–77.
- Alphons LHOTSKY, Nachruf auf Ernst Schönbauer, in: ÖAW Wien: Almanach 116 (1966) 295–300.
- Hans MAYER, in: GRASS, Selbstdarstellungen 233–272.
- Irmgard MARBOE, Verdross' Völkerrechtstheorie vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus, in: MEISSEL u.a., Vertriebenes Recht, 171–193.
- Theo MAYER-MALY, Erwin SEIDL, Ernst Schönbauer, in: Festheft Schönbauer, in: Labeo 11 (1965) 5–7.
- Theo MAYER-MALY, Ernst Schönbauer zum Gedächtnis, in: ZRG RA 84 (1967) 627–630.
- Franz-Stefan MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943), in: Vienna Law Inauguration Lectures. Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1 (Wien 2008) 1–47.
- Franz Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (= Juridicum Spotlight 2, Wien 2011).
- Franz Stefan MEISSEL, Stefan WEDRAC, Strategien der Anpassung – Römisches Recht im Zeichen des Hakenkreuzes, in: MEISSEL u.a., Vertriebenes Recht, 35–78.
- Richard MEISTER, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien. 1847–1947 (Wien 1947).
- Franz MOHR, Das eheliche Güterrecht des Bauern in Österreich und der Ostmark (jur. Diss., Univ. Wien 1943).
- Dorothee MUßGNUG (Hg.), Ernst Levy und Wolfgang Kunkel. Briefwechsel 1922–1968 (= Schriften d. Phil.-hist. Klasse d. Heidelberger Akademie d. Wissenschaften 34, Heidelberg 2005).
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgermanistik zwischen Ideologie und Wirklichkeit, in: MEISSEL u.a., Vertriebenes Recht 79–105.
- Peter E. PIELER, Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat, in: DAVY u.a., Nationalsozialismus, 427–444.
- Alexander PINWINKLER, Wilhelm Winkler (1884–1984) – eine Biographie. Zur Geschichte der Statistik und Demographie in Österreich und Deutschland (= Schriften zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte 75, Berlin 2003).
- Oliver RATHKOLB, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Gernot HEIß u.a. (Hgg.), Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 43, Wien 1989), 197–232.
- Ilse REITER, Die Universität im Dritten Reich. Hochschulrecht im Dienste ideologischer Gleichschaltung, in: DAVY u.a., Nationalsozialismus 347–387.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Rechtsstudium und Juristenfakultät – Kontinuität und Umbrüche 1938 und 1945, in: MEISSEL u.a., Vertriebenes Recht 9–33.
- August SAUER, Deutsche Studenten – nach Prag!, in: Deutschböhmisches Korrespondenz 13. 2. 1907, 2–4.
- Irmgard SCHATNER, Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im ‚Ansturm‘

- des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuität (Frankfurt am Main u.a. 2011).
- Hanno SCHEUCH, Das freiheitliche Porträt: Ernst Schönbauer 19. 12. 1885 – 4. [sic!] 5. 1966, in: Freie Argumente 13 (1986) 49–54.
- Ernst SCHÖNBAUER, Bauernrechtliche Grundfragen, in: Deutsches Recht. Wiener Ausgabe 7 (1944) 13–16, 38–43.
- Ernst SCHÖNBAUER, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts (München 1929).
- Ernst SCHÖNBAUER, Das bäuerliche Erbrecht, seine Entwicklung und seine Frage, in: RZ 26/Nr. 1 (1933) 1–8.
- Ernst SCHÖNBAUER, Das Bergrecht von Vipasca, in: Bergrechtliche Blätter 8 (1913) 125ff.
- Ernst SCHÖNBAUER, Das Problem eines bäuerlichen Hof-Rechtes in rechtsgeschichtlicher und nationalökonomischer Beleuchtung, in: ÖAW P.-H. Kl.: Anzeiger 89 (1952) 301–323.
- Ernst SCHÖNBAUER, Der Rechtswahrer in der nationalsozialistischen Ostmark, Wien 1938.
- Ernst SCHÖNBAUER, Die Ausschaltung des Nationalrates, in: Verwaltungsarchiv 38 (1933) 184–192.
- Ernst SCHÖNBAUER, Die österreichische „Dispensehe“ in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: ZAKDR 7 (1940) 279–281.
- Ernst SCHÖNBAUER, Die Res gestae Divi Augusti in rechtsgeschichtlicher Bedeuleuchtung, in: [Ö]AW P.-H. Kl.: Sb. 224 (1946) 2. Abhandlung.
- Ernst SCHÖNBAUER, Sanctiones pragmaticae in alter und neuer Zeit, in: ÖAW P.-H. Kl.: Anzeiger 90 (1953) 246–274.
- Ernst SCHÖNBAUER, Skizze meines bisherigen Lebenslaufes, 18-seitiges Ms., 8. 3. 1961, in: ÖAW-A, PA ES.
- Ernst SCHÖNBAUER, Vereinheitlichung des österreichischen Eherechts! Ein Vorschlag zur Reform der staatlichen Gesetzgebung, in: Neues Wiener Tagblatt, 31. 8. 1930, 1–4.
- Ernst SCHÖNBAUER, Von St. Germain zur Währungsanierung 1923, in: Österreichische Wirtschaft 107 (1953) 99–104, 134–141.
- Ernst SCHÖNBAUER, Wilhelm Schubart, in: ÖAW: Almanach 110 (1960) 390–399.
- Ernst SCHÖNBAUER, Zur Entwicklung der Doppelurkunde in ptolemäischer Zeit, in: ZRG RA 39 (1918) 224–247.
- Ernst SCHÖNBAUER, Zur Frage der Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges verurteilendes Erkenntnis des Strafrichters, in: ZAKDR 8 (1941) 30f.
- Ernst SCHÖNBAUER, Zur Frage der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung, in: ZAKDR 8 (1941) 389–391.
- Ernst SCHÖNBAUER, Zur Frage der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, in: ZAKDR 8 (1941) 93–97.
- Ernst SCHÖNBAUER, Zur „Krise des römischen Rechts“, in: FS Paul Koschaker zum 60. Geburtstag, Bd. 2, Weimar 1939, 385–410.
- Ernst SCHÖNBAUER, Otto SCHÖNBAUER, Die Imperiumspolitik Kaiser Friedrichs II. in rechtsgeschichtlicher Bedeutung, in: Wilhelm WEGENER (Hg.), FS für Karl Gottfried Hugelmann zum 80. Geburtstag, Bd. 2 (Aalen 1959), 523–559.
- Max SCHUBERT, Beiträge zur Geschichte des Fruchtbegriffs (jur. Diss., o.O [Univ. Wien], o.J.)
- Rudolf SCHWEIGHOFER, Die Entwicklung des Bauernrechtes in den österreichisch-deutschen Erblanden unter Josef II. (jur. Diss., Univ. Wien o.J [1944]).
- Fritz SCHWIND, in: Hermann BALTL, Nikolaus GRASS, Hans Constantin FAUBNER (Hgg.), Recht und Geschichte. Ein Beitrag zur österreichischen Gesellschafts- und Geistesgeschichte unserer Zeit. Zwanzig Historiker und Juristen berichten aus ihrem Leben (= Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 14, Sigmaringen 1990) 245–255.
- Fritz SCHWIND, Vorfahren und Erinnerungen aus der Familie Schwind seit einem Vierteljahrtausend (= Zeitzeugnisse 5, Wien 2001).
- Ignaz SEIDL-HOHENVELDERN, Alfred Verdroß (1890–1980), in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980 (Wien 1987) 304–308, 366.
- Ernst SPATSCHIL, Beiträge zum Erbhofrecht in der Ostmark (jur. Diss., Univ. Wien 1942).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer, in: MEISSEL u.a., Vertriebenes Recht 203–232.
- Ernst SWOBODA, Die Widerstandsbewegung auf dem Gebiete des Rechts, 31-seitiges Ms., o.J.; der Autor dankt Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl für das Zur-Verfügung-Stellen einer Kopie dieses Ms. Universität Wien, Personalverzeichnis, Studienjahr 1944/45.
- Theodor VENUS, Alexandra-Eileen VENCK, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941 (Wien 2004).
- Alfred VERDROß, in: GRASS, Selbstdarstellungen 201–210.
- Andrea VETRICEK, Die Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,

- die 1938 entlassen wurden (phil. Diss., Univ. Wien 1980).
- Vorlesungsverzeichnis: Öffentliche Vorlesungen an der Universität zu Wien WS 1919/20ff.; Vorlesungs-Verzeichnis für die Universität Wien, 1. Trimester 1940; Universität Wien, Personal- und Vorlesungs-Verzeichnis, 2. Trimester 1940ff.
- Adam WANDRUSZKA, Der „Landbund für Österreich“, in: Heinz GOLLWITZER (Hg.), Europäische Bauernparteien im 20. Jahrhundert (= Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte 29, Stuttgart–New York 1977) 587–602.
- Wiener Adreßbuch. Lehmanns Wohnungsanzeiger.
- Elmar Chr. J. WIESMANN, Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien im Nationalsozialismus (phil. Dipl., Univ. Wien, 2001).
- Wilhelm WINKLER, in: GRASS, Selbstdarstellungen 211–229.
- Karl ZEPITSCH, Ausgewählte Grundlagen des nationalsozialistischen Studienrechts mit besonderem Bezug auf die österreichische Juristenausbildung 1938–1945 (jur. Diss., Univ. Wien 1992).